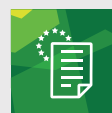


Sonderbericht

Finanzkorrekturen in der Kohäsionspolitik

Ein komplexer Rahmen und bisher erst ein von
der Kommission angenommener Beschluss



EUROPÄISCHER
RECHNUNGSHOF

Inhalt

	Ziffer
Zusammenfassung	I - IV
Einleitung	01 - 12
Kohäsionspolitik	01 - 02
Finanzkorrekturen in der Kohäsionspolitik	03 - 09
Aufgaben und Zuständigkeiten im untersuchten Bereich	10 - 12
Prüfungsumfang und Prüfungsansatz	13 - 17
Bemerkungen	18 - 77
Der komplexe Rechtsrahmen erschwert es der Kommission, Finanzkorrekturen vorzunehmen	18 - 30
Der Zweck von Finanzkorrekturen geht über die Sicherstellung der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der EU-Ausgaben hinaus	19 - 20
Das Finanzkorrekturverfahren ist nicht terminiert	21 - 24
Das Verfahren für obligatorische Nettofinanzkorrekturen der Kommission ist komplex und unterliegt Einschränkungen	25 - 26
Der für den Zeitraum 2021–2027 festgelegte Rechtsrahmen stellt im Vergleich zum vorhergehenden Zeitraum keine erhebliche Verbesserung dar	27 - 30
Die Kommission selbst nahm nur einen Finanzkorrekturbeschluss an und schlug Finanzkorrekturen durch die Mitgliedstaaten vor	31 - 65
Die Mitgliedstaaten nahmen Finanzkorrekturen auf der Grundlage von Kontrollen der Kommission und Prüfungsfeststellungen des Rechnungshofs vor	32 - 33
Schwachstellen in der Bewertung durch die Kommission und Anwendung von Finanzkorrekturen in Reaktion auf ihre Prüfungsfeststellungen	34 - 41
Die Kommission nahm keine Finanzkorrekturen auf der Grundlage der Prüfungsfeststellungen des Rechnungshofs vor, sondern forderte die Mitgliedstaaten dazu auf	42 - 46
Die von der Kommission angewandten Bestimmungen betreffend obligatorische Nettofinanzkorrekturen für den Zeitraum 2014–2020 führten nicht zu den erwarteten Ergebnissen	47 - 65

Die Berichterstattung über die Ausführung von Finanzkorrekturen ist nicht hinreichend zuverlässig 66 - 77

Der Gesamtbetrag der Korrekturen wird nicht ausgewiesen und die gemeldeten Beträge sind nicht hinreichend zuverlässig 67 - 70

Die Mitgliedstaaten meldeten Finanzkorrekturen, die sich aus den Kontrollen der Prüfbehörden ergaben, nicht immer korrekt 71 - 72

Die geschätzten zukünftigen Korrekturen spiegeln nicht die Fähigkeit der Kommission wider, Fehler bei den Kohäsionsausgaben festzustellen und zu berichtigen 73 - 77

Schlussfolgerungen und Empfehlungen 78 - 89

Anhänge

Anhang I – Zeitschiene des Verfahrens, das zu einer Finanzkorrektur durch die Kommission gemäß der Dachverordnung Nr. 1303/2013 führt

Anhang II – Rechtliche Anforderungen für die Vornahme obligatorischer Nettofinanzkorrekturen wegen gravierender Mängel in den Verwaltungs- und Kontrollsystemen

Anhang III – Vergleich der geschätzten zukünftigen Korrekturen und der tatsächlichen Finanzkorrekturen für operationelle Programme mit einer verbleibenden Fehlerquote von über 2 %

Abkürzungen

Glossar

Antworten der Kommission

Zeitschiene

Prüfungsteam

Zusammenfassung

I Die Kohäsionspolitik unterliegt der geteilten Mittelverwaltung. Das bedeutet, dass die Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission gemeinsam für den Schutz des EU-Haushalts verantwortlich sind. Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass die Ausgaben, für die eine Erstattung aus dem EU-Haushalt beantragt wird, keine wesentlichen Fehler aufweisen. Die Kommission kann EU-Mittel, die zu Unrecht ausgezahlt wurden, von den Mitgliedstaaten wiedereinziehen. Im Rahmen des jährlichen Haushaltsentlastungsverfahrens ist letztlich die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat für die Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben Rechenschaft schuldig. Um mit Unregelmäßigkeiten behaftete Ausgaben von der EU-Finanzierung auszuschließen, sind sowohl die Mitgliedstaaten als auch die Kommission verpflichtet, erforderlichenfalls Finanzkorrekturen vorzunehmen.

II Der Rechnungshof prüfte, ob der Ansatz für Finanzkorrekturen in der Kohäsionspolitik gut konzipiert ist und ob die Kommission Finanzkorrekturen wirksam eingesetzt hat, um die finanziellen Interessen der EU zu schützen. Der Rechnungshof untersuchte die Rechtsrahmen für die Zeiträume 2014–2020 und 2021–2027 sowie die Anwendung von und die Berichterstattung über Finanzkorrekturen im Zeitraum 2014–2020.

III Insgesamt gelangt der Rechnungshof zu dem Schluss, dass die Kommission Unregelmäßigkeiten und Schwachstellen in den Verwaltungs- und Kontrollsystemen aufgedeckt und Finanzkorrekturen vorgeschlagen hat, die von den Mitgliedstaaten vorgenommen wurden. Allerdings nahm die Kommission ihren ersten Finanzkorrekturbeschluss für den Zeitraum 2014–2020 im September 2025 an. Der Rechnungshof stellte fest, dass die eigene Kapazität der Kommission, Finanzkorrekturen vorzunehmen, durch mehrere – insbesondere durch die folgenden – Faktoren beeinträchtigt wird:

- o Der Rechtsrahmen für Finanzkorrekturverfahren ist komplex und nicht genau terminiert. Darüber hinaus schließt das Erfordernis, dass eine Unregelmäßigkeit einem Wirtschaftsteilnehmer angelastet können werden muss, die mit der Ausführung des EU-Haushalts beauftragten und in dieser Funktion tätigen Programmbehörden vom Anwendungsbereich der Unregelmäßigkeit aus. Wenn also eine Programmbehörde in den Situationen, die das größte Risiko für den EU-Haushalt darstellen, die Wirksamkeit des Verwaltungs- und Kontrollsystems nicht gewährleistet, kann dies allein nicht zu einer obligatorischen Nettofinanzkorrektur durch die Kommission führen.

- Die im Rechtsrahmen für den Zeitraum 2021–2027 festgelegten Bestimmungen stellen im Vergleich zum Zeitraum 2014–2020 keine erhebliche Verbesserung dar.
- In einigen Fällen quantifizierte die Kommission die vorgeschlagenen Korrekturen falsch und wich von den Bestimmungen der EU-Rechtsvorschriften ab, indem sie den Umfang künftiger Prüfungen durch nationale Behörden beschränkte.
- Es gab Fälle, in denen sich die Einleitung von Finanzkorrekturverfahren verzögerte und ihre Dauer sich durch zusätzliche Überprüfungsarbeit, die nach dem endgültigen Prüfbericht erforderlich war, verlängerte. Auch langwierige Follow-up-Verfahren mit dem Ziel, eine Einigung zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten über den Betrag der Finanzkorrekturen zu erzielen, führten zu Verzögerungen.
- In ihrer Antwort auf einige Prüfungen des Rechnungshofs benötigte die Kommission für Folgemaßnahmen zu den Feststellungen des Rechnungshofs zu viel Zeit.
- Es gab Fälle, in denen die Kommission ihre endgültigen Prüfungsfeststellungen ohne hinreichende Begründung abänderte, und Fälle quantifizierbarer Feststellungen, die der Rechnungshof ermittelt hatte, die jedoch von der Kommission nicht weiterverfolgt wurden.
- Die Kommission legte die Kriterien für die Bewertung gravierender Mängel und die Kategorien der Kernanforderungen nicht klar genug fest, um eine objektive Bewertung zu gewährleisten. In einer Reihe von Fällen hat die Kommission keine obligatorischen Nettofinanzkorrekturen vorgenommen, obwohl die rechtlichen Kriterien erfüllt waren. Als sie das obligatorische Nettofinanzkorrekturverfahren mit Auswirkungen auf die von den Mitgliedstaaten erhaltenen Mittel einleitete, erfolgte dies mehr als drei Jahre nach Erfüllung der rechtlichen Kriterien, und die Kommission schlug niedrigere Beträge für Finanzkorrekturen vor als erforderlich.
- Die Kommission berichtet über Finanzkorrekturen, die von den Mitgliedstaaten vorgenommen werden, doch sind die von ihr bereitgestellten Informationen unvollständig und nicht hinreichend zuverlässig.

IV Auf der Grundlage dieser Schlussfolgerungen empfiehlt der Rechnungshof der Kommission,

- Finanzkorrekturen vorzunehmen wie im Rechtsrahmen vorgesehen;
- die zeitnahe Umsetzung von Finanzkorrekturen zu gewährleisten;
- bei der Bewertung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme und gravierender Mängel Kohärenz zu gewährleisten;
- für den Kohäsionsbereich die Transparenz und die Richtigkeit der Berichterstattung über Korrekturen in den jährlichen Tätigkeitsberichten und in der jährlichen Management- und Leistungsbilanz zu verbessern.

Einleitung

Kohäsionspolitik

01 Die Kohäsionspolitik unterliegt der geteilten Mittelverwaltung¹. Das bedeutet, dass die Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission² gemeinsam für den Schutz des EU-Haushalts verantwortlich sind. Im Programmplanungszeitraum 2014–2020 belief sich die Mittelausstattung für die Kohäsionspolitik, einschließlich der Aufbauhilfe für den Zusammenhalt und die Gebiete Europas (REACT-EU), auf insgesamt 404,8 Milliarden Euro³. Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass die Ausgaben, für die eine Erstattung aus dem EU-Haushalt beantragt wird, keine wesentlichen Fehler aufweisen. Die Kommission muss Maßnahmen ergreifen, um zu Unrecht gezahlte EU-Mittel von den Mitgliedstaaten zurückzufordern, wenn die Mitgliedstaaten nicht selbst für die Korrektur dieser Ausgaben sorgen, wofür sie zunächst zuständig sind.

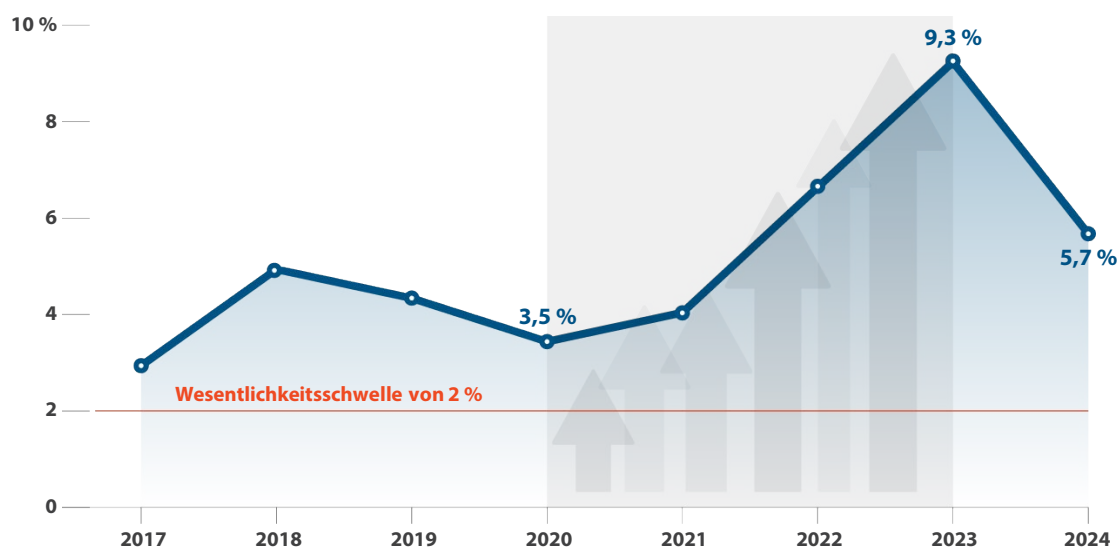
02 In seinen Jahresberichten stellt der Rechnungshof durchgehend fest, dass die Fehlerquote im Bereich der Kohäsionspolitik über der Wesentlichkeitsschwelle von 2 % liegt. Dies verdeutlicht, dass weitere Korrekturmaßnahmen möglich sind. In den letzten Jahren lag diese Quote deutlich über diesem Schwellenwert, wie aus [Abbildung 1](#) hervorgeht.

¹ Artikel 74 der [Verordnung \(EU\) Nr. 1303/2013 mit gemeinsamen Bestimmungen](#) ("Dachverordnung").

² Artikel 325 des [Vertrags über die Europäische Union](#).

³ [Offene Datenplattform zur Kohäsionspolitik](#), Europäische Kommission.

Abbildung 1 – Geschätzte Fehlerquote für die Kohäsionsausgaben in den Jahren 2017–2024



Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage seiner Jahresberichte.

Finanzkorrekturen in der Kohäsionspolitik

03 Um auszuschließen, dass die EU-Förderung mit Unregelmäßigkeiten behaftete Ausgaben umfasst, müssen die Mitgliedstaaten und die Kommission⁴ Finanzkorrekturen vornehmen. In der Kohäsionspolitik unterliegen Finanzkorrekturen der Dachverordnung. Es gibt eine Dachverordnung⁵ für den Zeitraum 2014–2020 und eine für den Zeitraum 2021–2027⁶.

⁴ Artikel 85 der Dachverordnung Nr. 1303/2013.

⁵ Dachverordnung Nr. 1303/2013.

⁶ Dachverordnung 2021/1060.

Finanzkorrekturen durch die Mitgliedstaaten

04 Wenn die Programmbehörden der Mitgliedstaaten Unregelmäßigkeiten aufdecken, nehmen sie Finanzkorrekturen vor, indem sie die mit Unregelmäßigkeiten behafteten Ausgaben von den Zahlungsanträgen oder der Rechnungslegung abziehen, die sie der Kommission vorlegen. Sie haben die Möglichkeit, im Rahmen desselben operationellen Programms die nicht förderfähigen Ausgaben durch andere Ausgaben zu ersetzen, die sie für rechtmäßig und ordnungsgemäß halten⁷. So bleibt die Gesamthöhe der EU-Mittel für das Programm gleich.

05 Finanzkorrekturen der Mitgliedstaaten ergeben sich aus Prüfungen nationaler Prüfbehörden (3,4 Milliarden Euro seit Beginn des Zeitraums 2014–2020⁸), Verwaltungsüberprüfungen, aber auch aus Prüfungen der Kommission und Folgemaßnahmen zu Prüfungen des Europäischen Rechnungshofs und Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF).

Finanzkorrekturen durch die Kommission

06 Stellt die Kommission mit Unregelmäßigkeiten behaftete Ausgaben⁹, die für eine EU-Finanzierung geltend gemacht wurden, oder einen gravierenden Mangel im Verwaltungs- und Kontrollsystem fest, so unterrichtet sie den Mitgliedstaat gemäß der Dachverordnung über ihre vorläufigen Schlussfolgerungen. Im Falle einer Einigung nimmt der Mitgliedstaat eine Finanzkorrektur vor wie in den Ziffern **04** und **05** beschrieben¹⁰. Dadurch schließt der Mitgliedstaat die betreffenden Ausgaben aus und kann die Mittel für reguläre Ausgaben wiederverwenden.

⁷ Artikel 143 Absatz 3 der Dachverordnung Nr. 1303/2013.

⁸ Anhänge zum [jährlichen Tätigkeitsbericht 2024 der GD REGIO](#), S. 119, und zum [jährlichen Tätigkeitsbericht 2024 der GD EMPL](#), S. 118.

⁹ Erfüllung der Kriterien von Artikel 144 der Dachverordnung Nr. 1303/2013.

¹⁰ Ebd., Artikel 145 Absatz 5.

07 Erzielen die Kommission und ein Mitgliedstaat keine Einigung, so ist die Kommission verpflichtet, einen Finanzkorrekturbeschluss anzunehmen¹¹. In einem solchen Fall ist es dem Mitgliedstaat nicht gestattet, die mit Unregelmäßigkeiten behafteten Ausgaben durch andere förderfähige Ausgaben zu ersetzen, und die EU-Mittel, die der Mitgliedstaat erhält, werden endgültig gekürzt. Da alle von der Kommission beschlossenen Finanzkorrekturen die dem Mitgliedstaat zugewiesenen Mittel endgültig verringern, bezeichnet der Rechnungshof sie als "Nettofinanzkorrekturen".

08 Stellt die Kommission oder der Rechnungshof Unregelmäßigkeiten fest, die gravierende Mängel in der effektiven Funktionsweise des von einem Mitgliedstaat betriebenen Verwaltungs- und Kontrollsystems erkennen lassen und die von dem Mitgliedstaat vor dem Datum der Aufdeckung nicht ermittelt, berichtet und korrigiert wurden¹², so ist die Kommission verpflichtet, eine Finanzkorrektur vornehmen, unabhängig davon, ob der Mitgliedstaat damit einverstanden ist oder nicht. Die direkte Kürzung der EU-Mittel, die einem Mitgliedstaat für das betreffende operationelle Programm zur Verfügung stehen, soll abschreckend wirken und die Bedeutung der Einhaltung der EU-Vorschriften hervorheben. Die Kürzung gemäß Artikel 145 Absatz 7 der Dachverordnung kann nicht durch Abstimmung mit dem Mitgliedstaat vermieden werden. Daher wird sie im vorliegenden Bericht als "obligatorische Nettofinanzkorrektur" bezeichnet. Sie ist insofern obligatorisch, als die Mitgliedstaaten entgegen den in den Ziffern **06** und **07** genannten Finanzkorrekturen keine Möglichkeit haben, Ausgaben zu ersetzen.

09 In den jährlichen Tätigkeitsberichten 2024 berichtete die Kommission, dass die Mitgliedstaaten seit Beginn des Zeitraums 2014–2020 Finanzkorrekturen in Höhe von 1,4 Milliarden Euro vorgenommen hatten. Dies geschah infolge von Prüfungen der Kommission (79 % der Fälle), Prüfungen des Rechnungshofs (14 %) und Untersuchungen des OLAF (7 %)¹³. Bis Ende September 2025 hatte die Kommission ihren ersten Finanzkorrekturbeschluss für den Zeitraum 2014–2020 angenommen.

¹¹ Artikel 145 Absatz 6 der Dachverordnung Nr. 1303/2013.

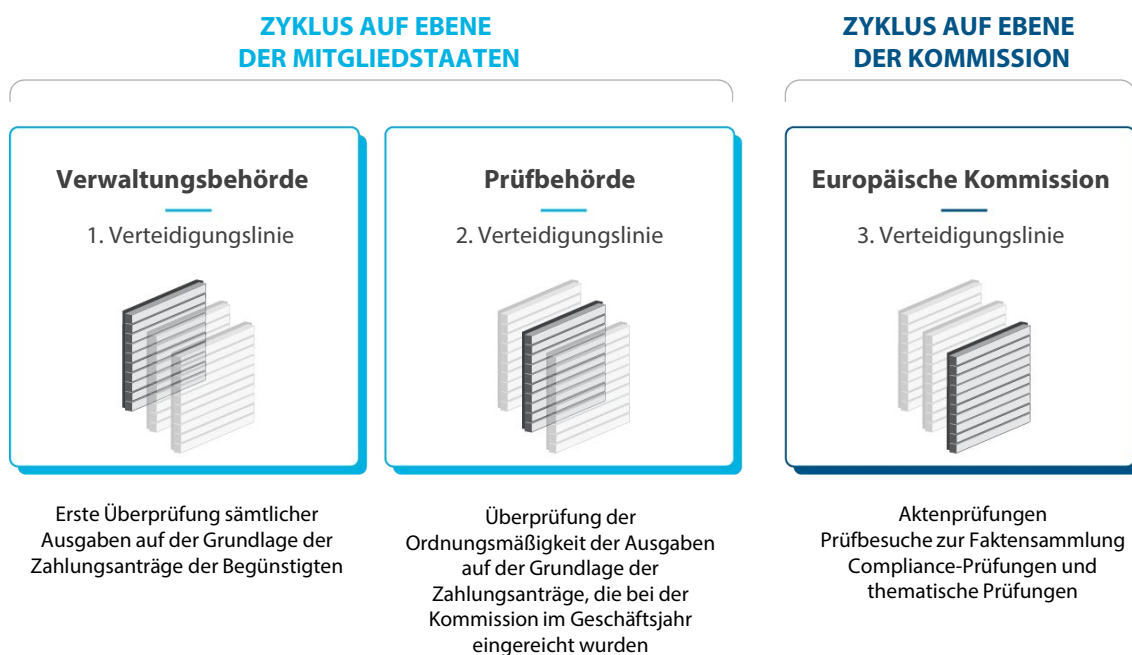
¹² Ebd., Artikel 145 Absatz 7.

¹³ Anhänge zum jährlichen Tätigkeitsbericht 2024 der GD REGIO, S. 120, und zum jährlichen Tätigkeitsbericht 2024 der GD EMPL, S. 119.

Aufgaben und Zuständigkeiten im untersuchten Bereich

10 Für die Gewährleistung der Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben im Rahmen der Kohäsionspolitik gibt es drei Kontroll- und Zuverlässigkeitsebenen; siehe [Abbildung 2](#).

Abbildung 2 – Interner Kontroll- und Zuverlässigkeitsrahmen für die Kohäsionspolitik



Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von Abbildung 4 der [Analyse 03/2024](#)

11 Gemäß den EU-Rechtsvorschriften obliegt es *"in erster Linie den Mitgliedstaaten, Unregelmäßigkeiten zu untersuchen, die erforderlichen finanziellen Berichtigungen vorzunehmen und die Wiedereinziehungen zu betreiben"*¹⁴. Aus der kombinierten Überprüfungsarbeit der Verwaltungs- und Prüfbehörden auf Ebene der Mitgliedstaaten geht als wichtiges Ergebnis das sogenannte "Gewährpaket" hervor.

¹⁴ Artikel 143 Absatz 1 der Dachverordnung Nr. 1303/2013.

12 In seinem [Sonderbericht aus dem Jahr 2017 über Präventivmaßnahmen und Finanzkorrekturen im Zeitraum 2007–2013](#) kam der Rechnungshof zu dem Schluss, dass die Kommission von den Maßnahmen, die ihr für den Zeitraum 2007–2013 zur Verfügung standen, wirksam Gebrauch machte, um den EU-Haushalt vor vorschriftswidrigen Ausgaben zu schützen. Der Rechnungshof stellte außerdem fest, dass sich die Kommission bei der Überwachung der Umsetzung von Finanzkorrekturen mit Schwierigkeiten konfrontiert sah und dass die von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Informationen über die Umsetzung für eine solide Überwachung nicht ausreichten. Die Prüfungen des Rechnungshofs ergaben, dass die Rechtsvorschriften für den Zeitraum 2014–2020 die Position der Kommission zum Schutz des EU-Haushalts erheblich stärkten, insbesondere durch die Einbindung von Finanzkorrekturen in das jährliche Gewährpaket und durch die Verpflichtung der Kommission, unter bestimmten Umständen Finanzkorrekturen vorzunehmen. Der Rechnungshof empfahl der Kommission, ein integriertes Überwachungssystem für Korrekturmaßnahmen einzurichten, die verschärften Bestimmungen wirksam zu nutzen und Finanzkorrekturen zu verhängen, wo immer dies notwendig ist.

Prüfungsumfang und Prüfungsansatz

13 Im Rahmen dieser Prüfung bewertete der Rechnungshof, ob der Ansatz für Finanzkorrekturen in der Kohäsionspolitik gut konzipiert ist und ob die Kommission diese Korrekturen im Zeitraum 2014–2020 wirksam eingesetzt hat, um die finanziellen Interessen der EU zu schützen.

14 Insbesondere beurteilte er, inwieweit

- der Rechtsrahmen sowohl für den Zeitraum 2014–2020 als auch für den Zeitraum 2021–2027 eine geeignete Grundlage dafür bietet, dass die Kommission Finanzkorrekturen verhängen kann, wann immer dies notwendig ist;
- die Kommission ihre eigenen Prüfungsfeststellungen und die Prüfungsfeststellungen des Rechnungshofs angemessen genutzt hat, um Finanzkorrekturen im Einklang mit den Rechtsvorschriften rechtzeitig vorzunehmen;
- die Kommission ein robustes System für die Berichterstattung über die Umsetzung von Finanzkorrekturen eingerichtet hat.

15 Die Prüfung des Rechnungshofs erstreckt sich auf den Ausgabenzeitraum 2014–2020 und betrifft in den Haushaltsjahren 2017 bis 2023 geltend gemachte Ausgaben. Der Rechnungshof bewertete außerdem den Rechtsrahmen für Finanzkorrekturen für den Zeitraum 2021–2027. Er hat seine Prüfungsnachweise aus den folgenden Quellen zusammengetragen:

- Durchsicht der einschlägigen EU-Rechtsvorschriften, der Rechtsprechung, der wissenschaftlichen Literatur, der Evaluierungsberichte und der Strategiepapiere;
- Analyse der Leitlinien für die Mitgliedstaaten sowie der internen Leitlinien und Verfahren der Kommission für die Vornahme von Finanzkorrekturen;
- Durchsicht der Berichte des Internen Auditdienstes der Kommission;
- Durchsicht und Analyse einer Stichprobe von Fällen (Prüfungen), um zu beurteilen, wie die Kommission Unregelmäßigkeiten aufgedeckt und bewertet hat und wie sich diese Unregelmäßigkeiten in Finanzkorrekturen niedergeschlagen haben;

- o quantitative Analyse von Daten aus den Systemen der Kommission und veröffentlichten Berichten;
- o Treffen mit Kommissionsbediensteten.

16 Für seine Bewertung hat der Rechnungshof unter Berücksichtigung der Wesentlichkeit der festgestellten Unregelmäßigkeiten und der Dauer der Verfahren die folgenden drei verschiedenen risikobasierten Stichproben gezogen:

- a) 16 Prüfungen der Kommission, in denen Finanzkorrekturen vorgeschlagen werden;
- b) 15 Prüfungen des Rechnungshofs, in denen auf quantifizierbare Fehler hingewiesen wurde;
- c) 14 Prüfungen der Kommission und zwei des Rechnungshofs, bei denen signifikante Fehler festgestellt wurden, die potenziell zu obligatorischen Nettofinanzkorrekturen durch die Kommission hätten führen können.

17 Der vom Rechnungshof für seine Prüfung gewählte Zeitpunkt ermöglicht es den wichtigsten Interessenträgern, die Prüfungsergebnisse beim bevorstehenden Abschluss der operationellen Programme des Zeitraums 2014–2020 und bei der Umsetzung des Zeitraums 2021–2027 zu berücksichtigen. Der Bericht soll einen Beitrag zu den Diskussionen über künftige legislative Verbesserungen in Bezug auf die Gestaltung und Anwendung von Finanzkorrekturen leisten.

Bemerkungen

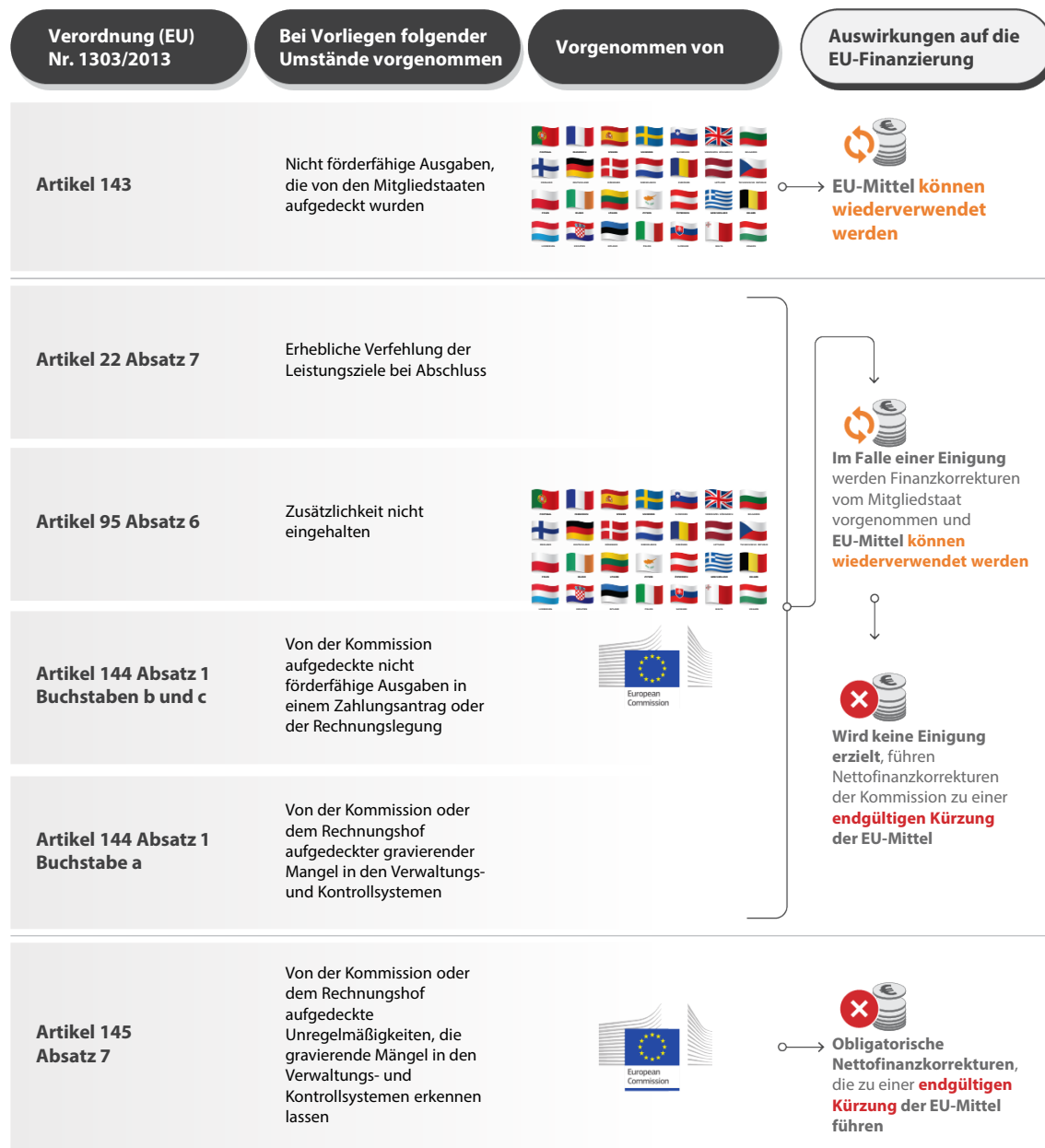
Der komplexe Rechtsrahmen erschwert es der Kommission, Finanzkorrekturen vorzunehmen

18 Der Rechnungshof überprüfte, ob in den Rechtsvorschriften klare Ziele für Finanzkorrekturen festgelegt sind, ob das Verfahren für deren Vornahme unkompliziert ist und ob die Rechtsvorschriften die richtige Balance zwischen hinreichend verbindlichem Charakter und der Möglichkeit für die Kommission schaffen, bei der Vornahme von Finanzkorrekturen für Verhältnismäßigkeit zu sorgen. Schließlich bewertete der Rechnungshof, ob mit den Änderungen des Rechtsrahmens für den Zeitraum 2021–2027 etwaige Schwachstellen der früheren Bestimmungen beseitigt wurden.

Der Zweck von Finanzkorrekturen geht über die Sicherstellung der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der EU-Ausgaben hinaus

19 Die Anwendung von Finanzkorrekturen ist im EU-Recht geregelt. Der Rechnungshof bewertete, ob in den entsprechenden Bestimmungen klare Ziele für den Einsatz von Finanzkorrekturen festgelegt sind. Er stellte fest, dass im EU-Recht unterschiedliche Fälle festgelegt sind, in denen Finanzkorrekturen vorzunehmen sind, wie aus **Abbildung 3** hervorgeht.

Abbildung 3 – Arten von Finanzkorrekturen im Kohäsionsbereich



Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013.

20 Finanzkorrekturen sollen Ausgaben von der Unionsfinanzierung ausschließen, die anwendbaren Rechtsvorschriften zuwiderlaufen¹⁵. Finanzkorrekturen der Kommission dienen auch dem "*Schutz des Haushalts der Union*"¹⁶. Der Rechnungshof weist darauf hin, dass Finanzkorrekturen neben der Sicherstellung der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit mehrere Ziele erfüllen, nämlich sicherzustellen, dass

- die EU-Mittel von den Mitgliedstaaten wirtschaftlich eingesetzt werden;
- die EU-Mittel keinem Risiko aufgrund gravierender Mängel der effektiven Funktionsweise der Verwaltungs- und Kontrollsysteme der Mitgliedstaaten ausgesetzt sind;
- Finanzkorrekturen durch die Kommission für die Mitgliedstaaten in dem Sinne zu einem endgültigen Verlust von EU-Mitteln führen, dass die EU-Mittel für das operationelle Programm endgültig ganz oder teilweise gekürzt werden (siehe Ziffern **06–09**).

Das Finanzkorrekturverfahren ist nicht terminiert

21 Damit Finanzkorrekturen wirksam und effizient sind, sollten sie innerhalb eines genau festgelegten Zeitrahmens vorgenommen werden. Der Rechtsrahmen sollte daher terminierende Bestimmungen enthalten. Der Rechnungshof untersuchte die Rechtsvorschriften, in denen festgelegt ist, wann die Kommission das Finanzkorrekturverfahren einleiten soll und wie lange das Verfahren dauern soll.

22 Er stellte fest, dass in der Dachverordnung Nr. 1303/2013 nicht festgelegt ist, wie schnell die Kommission das Finanzkorrekturverfahren eröffnen muss, nachdem sie von Unregelmäßigkeiten und/oder gravierenden Mängeln Kenntnis erlangt hat. Sie eröffnet das Verfahren, indem sie den betreffenden Mitgliedstaat über ihre vorläufigen Schlussfolgerungen und ihre Absicht, Finanzkorrekturen vorzunehmen, in Kenntnis setzt.

23 Darüber hinaus gibt es keine gesetzliche Frist für den Abschluss des gesamten Verfahrens. Zwar sind einige Schritte terminiert (siehe fett gedruckte Schritte in **Anhang I**), doch ist dies bei anderen nicht der Fall. Ohne zeitliche Begrenzung könnte das Verfahren möglicherweise verlängert werden.

¹⁵ Artikel 85 Absatz 1 der Dachverordnung Nr. 1303/2013.

¹⁶ Ebd., Erwägungsgrund 72.

24 Der Rechtsrahmen räumt der Kommission Ermessensspielraum sowohl in Bezug auf den Zeitpunkt der Einleitung des Finanzkorrekturverfahrens als auch auf die mögliche Dauer dieses Verfahrens ein. Es gibt keine festgelegte Frist und keinen klar definierten Zeitrahmen, mit denen die tatsächliche Praxis der Kommission, Finanzkorrekturen vorzunehmen, verglichen werden könnte (siehe die tatsächliche Dauer der in der Stichprobe erfassten Fälle in Ziffer [40](#)).

Das Verfahren für obligatorische Nettofinanzkorrekturen der Kommission ist komplex und unterliegt Einschränkungen

25 Damit die Rechtsvorschriften wirksam und effizient angewandt werden können, sollten sie klar, präzise und unkompliziert sein. Der Rechnungshof stellte fest, dass der Rechtsrahmen zahlreiche Bedingungen vorsieht, die alle erfüllt sein müssen, damit die Kommission eine obligatorische Nettofinanzkorrektur vornimmt. Die Kommission muss auch die Verhältnismäßigkeit der von ihr vorgeschlagenen Finanzkorrektur berücksichtigen, ein Verfahren, das drei weiteren Bedingungen unterliegt (siehe [Anhang II](#)).

26 Um wirksam zu sein, müssen obligatorische Nettofinanzkorrekturen in relevanten Situationen vorgenommen werden. Nach EU-Recht können obligatorische Nettofinanzkorrekturen jedoch nur dann vorgenommen werden, wenn Unregelmäßigkeiten vorliegen, die einen gravierenden Mangel in der wirksamen Funktionsweise des Verwaltungs- und Kontrollsystems erkennen lassen. Unregelmäßigkeiten sind immer auf eine Handlung oder Unterlassung einer Handlung eines Wirtschaftsteilnehmers zurückzuführen. Die Programmbehörden sind in dieser Funktion keine Wirtschaftsteilnehmer und können daher nach EU-Recht keine Unregelmäßigkeiten verursachen. Wenn also eine Programmbehörde in den Situationen, die das größte Risiko für den EU-Haushalt darstellen, die Wirksamkeit des Verwaltungs- und Kontrollsystems nicht gewährleistet¹⁷, kann dies allein nicht zu einer obligatorischen Nettofinanzkorrektur durch die Kommission führen.

¹⁷ Anhang IV der [Delegierten Verordnung \(EU\) Nr. 480/2014 der Kommission](#).

Der für den Zeitraum 2021–2027 festgelegte Rechtsrahmen stellt im Vergleich zum vorhergehenden Zeitraum keine erhebliche Verbesserung dar

27 Die Rechtsvorschriften für den Zeitraum 2021–2027 hätten auf den vorhergehenden Zeitraum aufbauen und dessen Schwachstellen beheben sollen. Der Rechnungshof prüfte, ob dies tatsächlich der Fall war.

28 Eine nennenswerte Vereinfachung des neuen Rechtsrahmens besteht darin, dass – selbst dann, wenn kein gravierender Mangel im Verwaltungs- und Kontrollsystem vorliegt – mit Unregelmäßigkeiten behaftete Ausgaben, die in der von der Kommission akzeptierten Rechnungslegung enthalten sind, nun zu einer obligatorischen Nettofinanzkorrektur durch die Kommission führen sollen. Diese neue Bestimmung kann jedoch nur angewandt werden, wenn die Unregelmäßigkeit vom Mitgliedstaat nicht festgestellt und gemeldet wurde¹⁸. Wenn ein Mitgliedstaat eine Unregelmäßigkeit feststellt und meldet, aber nicht korrigiert, kann die Kommission keine obligatorische Nettofinanzkorrektur vornehmen.

29 Der Rechnungshof stellt ferner fest, dass im Zeitraum 2014–2020 schwerwiegende, durch Unregelmäßigkeiten belegte Mängel im Verwaltungs- und Kontrollsystem Gegenstand verbindlicher Nettofinanzkorrekturen waren, durch die die EU-Mittel für den Mitgliedstaat sowohl aufgrund des gravierenden Mangels als auch aufgrund der Unregelmäßigkeiten endgültig gekürzt wurden. Im Zeitraum 2021–2027 würde die gleiche Situation zu einem anderen Ergebnis führen, da nur die festgestellten Unregelmäßigkeiten Gegenstand der obligatorischen Nettofinanzkorrektur wären¹⁹.

30 Was die Festlegung von Fristen für die Einleitung des Finanzkorrekturverfahrens betrifft, so hat sich die Situation seit dem vorangegangenen Zeitraum nicht geändert (siehe Ziffern 22–24). Der neue Rechtsrahmen ist in diesem Punkt nicht bindend, und es gibt nach wie vor keine Fristen für die verschiedenen Schritte, die die Kommission für die Vornahme von Finanzkorrekturen benötigt.

¹⁸ Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe b der Dachverordnung 2021/1060.

¹⁹ Artikel 104 Absatz 4 der Dachverordnung 2021/1060.

Die Kommission selbst nahm nur einen Finanzkorrekturbeschluss an und schlug Finanzkorrekturen durch die Mitgliedstaaten vor

31 Die Kommission ist rechtlich verpflichtet, bei Bedarf Finanzkorrekturen vorzunehmen. Der Rechnungshof untersuchte, ob die Kommission die erforderlichen Finanzkorrekturen vorgenommen hat, wenn sie oder der Rechnungshof in Prüfungsfeststellungen auf Unregelmäßigkeiten hinwiesen. Der Rechnungshof untersuchte ferner, ob die Kommission die aufgrund von Unregelmäßigkeiten, die gravierende Mängel in den Verwaltungs- und Kontrollsystemen der Mitgliedstaaten erkennen lassen, obligatorischen Nettofinanzkorrekturen vorgenommen hat.

Die Mitgliedstaaten nahmen Finanzkorrekturen auf der Grundlage von Kontrollen der Kommission und Prüfungsfeststellungen des Rechnungshofs vor

32 Die Kommission ist verpflichtet, Finanzkorrekturen vorzunehmen, um alle den Rechtsvorschriften zuwiderlaufenden Ausgaben von der EU-Förderung auszuschließen²⁰. Bis Ende April 2025 hatte die Kommission 28 Finanzkorrekturverfahren eingeleitet, davon vier für obligatorische Nettofinanzkorrekturen. 18 dieser Verfahren wurden abgeschlossen, und nur eines von ihnen führte zu einem Finanzkorrekturbeschluss der Kommission.

33 Zwischen dem Beginn des Programmplanungszeitraums 2014–2020 und dem Abschluss der Jahresrechnung 2024 führten die Kontrollen der Kommission dazu, dass die Mitgliedstaaten Finanzkorrekturen in Höhe von mehr als 1 Milliarde Euro vornahmen. Darüber hinaus schlug die Kommission den Mitgliedstaaten in Reaktion auf die Prüfungsfeststellungen des Rechnungshofs Finanzkorrekturen vor. Dies veranlasste die Mitgliedstaaten, ab Beginn des Zeitraums 2014–2020 Finanzkorrekturen in Höhe von mehr als 198 Millionen Euro vorzunehmen²¹.

²⁰ Artikel 85 Absatz 1 der Dachverordnung Nr. 1303/2013.

²¹ Anhänge zum jährlichen Tätigkeitsbericht 2024 der GD REGIO, S. 120, und zum jährlichen Tätigkeitsbericht 2024 der GD EMPL, S. 119.

Schwachstellen in der Bewertung durch die Kommission und Anwendung von Finanzkorrekturen in Reaktion auf ihre Prüfungsfeststellungen

34 Die Kommission ist verpflichtet, ein Finanzkorrekturverfahren einzuleiten, wenn bei ihren Prüfungen Unregelmäßigkeiten und/oder gravierende Mängel in einem Verwaltungs- und Kontrollsystem festgestellt werden. Der Rechnungshof überprüfte, ob die Kommission Finanzkorrekturen im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften und ihren eigenen Leitlinien vorgenommen hat. Der Rechnungshof überprüfte auf der Grundlage der in der Stichprobe erfassten Fälle auch die Zeitnähe ihrer Maßnahmen.

Die Kommission quantifizierte die vorgeschlagenen Korrekturen in einigen Fällen falsch

35 Finanzkorrekturen können nur bei Ausgaben vorgenommen werden, die bereits bei der Kommission geltend gemacht wurden, und die Quantifizierung beruht auf den einzelnen ermittelten Unregelmäßigkeiten. Ist eine genaue Quantifizierung nicht möglich, kann eine Berichtigung auf Grundlage von Pauschalsätzen vorgenommen werden²². In diesem Fall müssen die Prüfbehörden der Mitgliedstaaten dennoch die noch geltend zu machenden Ausgaben überprüfen²³. Auf der Grundlage einer Stichprobe von 16 Prüfungen der Kommission untersuchte der Rechnungshof die Art der von der Kommission vorgeschlagenen Finanzkorrekturen.

36 Der Rechnungshof ermittelte drei Fälle, in denen die Kommission eine systematische pauschale Berichtigung vorgeschlug, obwohl sie die Quantifizierung auf einzeln aufgedeckte (quantifizierbare) Fehler hätte stützen sollen. In einem dieser Fälle schlug sie präventive Pauschalkürzungen für künftig zu meldende Ausgaben vor, die sie fälschlicherweise als Korrekturen bezeichnete. In diesem Fall vereinbarte die Kommission mit dem Mitgliedstaat, dass die Prüfbehörde die Verträge, für die die Pauschalkürzung galt, nicht prüfen musste, was nicht im Einklang mit dem EU-Recht stand (siehe [Kasten 1](#)).

²² Artikel 85 und Artikel 144 Absatz 1 der Dachverordnung Nr. 1303/2013.

²³ Ebd., Artikel 127 Absatz 1.

Kasten 1

Die Kommission schlug eine geringere systematische pauschale Finanzkorrektur anstelle höherer Einzelkorrekturen vor

Bei einer Compliance-Prüfung in der Slowakei stellte die Kommission fest, dass zwei Aufträge fälschlicherweise an Wirtschaftsteilnehmer vergeben wurden, die wegen einer schwerwiegenden Verletzung ihrer beruflichen Pflichten von der Teilnahme hätten ausgeschlossen werden müssen. Im Einklang mit ihren eigenen Leitlinien für Finanzkorrekturen schlug die Kommission eine Finanzkorrektur in Höhe von 25 % für alle Ausgaben im Rahmen dieser Verträge vor. Im Zuge des anschließenden Finanzkorrekturverfahrens wurde festgestellt, dass 46 Verträge potenziell von derselben Unregelmäßigkeit betroffen waren. Die Kommission erklärte sich einverstanden, auf alle diese Verträge, einschließlich der beiden ursprünglich geprüften Verträge, eine pauschale Korrektur von 10 % anzuwenden. Da die Kommission die Unregelmäßigkeit in diesen konkreten Verträgen festgestellt hat, konnte der Betrag der mit Unregelmäßigkeiten behafteten Ausgaben quantifiziert werden, und die geprüften Verträge hätten einer individuellen Finanzkorrektur in Höhe von 25 % unterzogen werden müssen. Die übrigen 46 Verträge wurden weder von der Kommission einzeln geprüft noch von dem Mitgliedstaat bewertet. Stattdessen wurde auf diese Verträge die pauschale Korrektur von 10 % angewandt.

Die Kommission verlangte Kürzungen nicht geltend gemachter Ausgaben und schloss die entsprechenden Verträge von künftigen Prüfungen aus

Eine Prüfung der Kommission ergab, dass das ungarische Verwaltungs- und Kontrollsystem für die öffentliche Auftragsvergabe nur teilweise funktionierte und erhebliche Verbesserungen erforderlich waren. Die Kommission forderte die ungarischen Behörden auf, eine pauschale Finanzkorrektur in Höhe von 10 % für alle geltend gemachten Ausgaben vorzunehmen. Dies führte zu einem gemeldeten Abzug in Höhe von 157,2 Millionen Euro durch den Mitgliedstaat. Darüber hinaus wurde diese pauschale Kürzung auch für die künftigen Ausgaben im Rahmen aller betroffenen Verträge vorgeschlagen und fälschlicherweise als Berichtigung bezeichnet. Die Kommission vereinbarte mit der Prüfbehörde, dass diese die Verträge, die Gegenstand der pauschalen Finanzkorrektur sind, (außer bei nachträglichen Ereignissen) künftig nicht prüfen sollte.

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage einer Untersuchung von Dokumenten der Kommission.

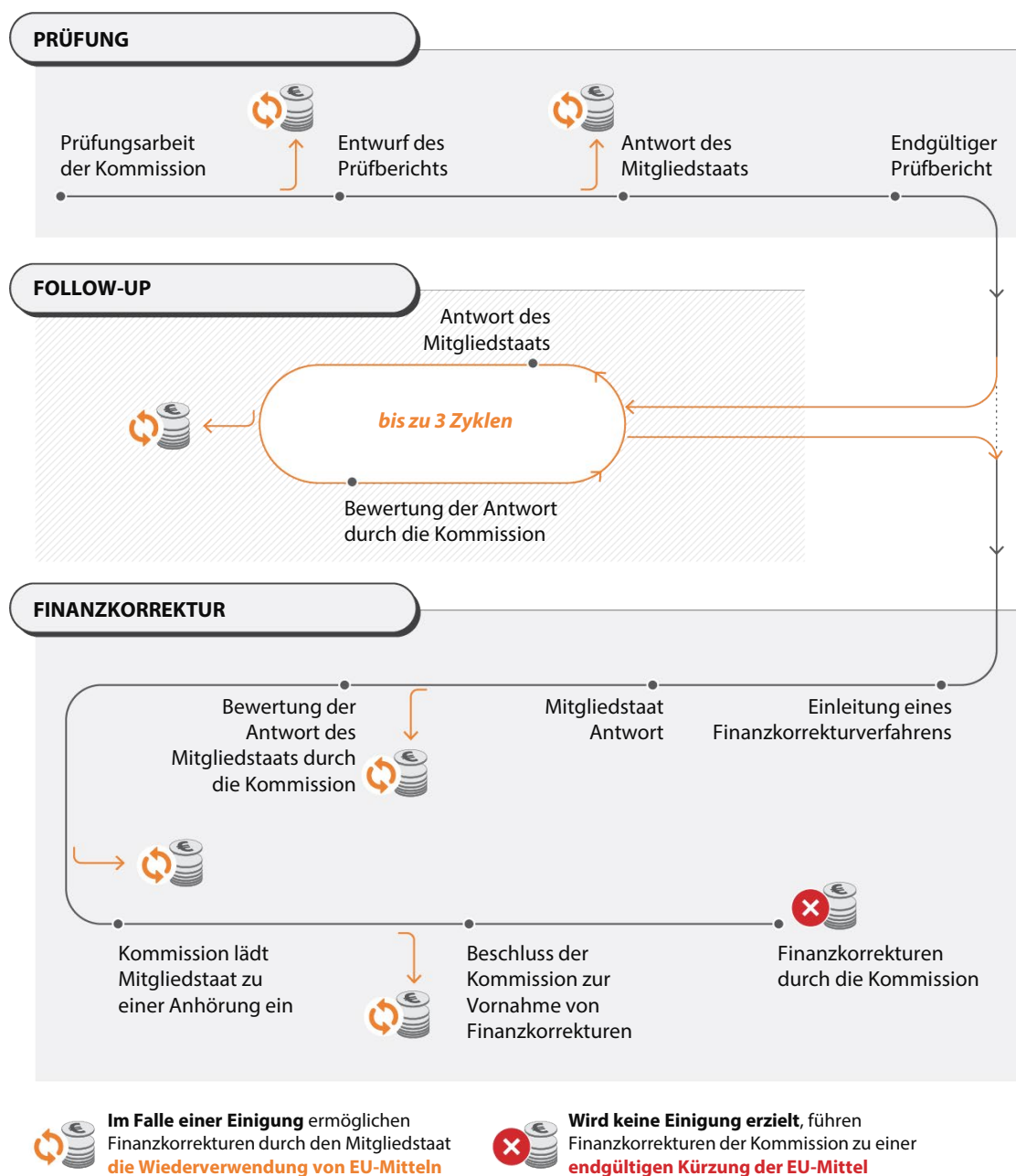
Die Kommission hat im Anschluss an endgültige Prüfberichte – wenn überhaupt – nur langsam Finanzkorrekturverfahren eröffnet

37 Den EU-Rechtsvorschriften zufolge muss ein Finanzkorrekturverfahren der Kommission dadurch eröffnet werden, dass der betreffende Mitgliedstaat über ihre vorläufige Schlussfolgerung in Kenntnis gesetzt wird. Es ist nicht genau festgelegt, wann die Kommission das Verfahren einleiten sollte (siehe Ziffern [22–24](#)). Um unnötige Verzögerungen im Prozess zu vermeiden, könnte das Verfahren nach Ansicht des Rechnungshofs unverzüglich eröffnet werden, nachdem der endgültige Prüfbericht – in dem die endgültigen Feststellungen, Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Prüfer der Kommission dargelegt sind – fertiggestellt ist.

38 Der Rechnungshof stellte fest, dass die Kommission Finanzkorrekturverfahren nicht direkt nach Billigung des endgültigen Prüfberichts einleitete. Zwar umfassen die Rechtsvorschriften Bestimmungen zum Finanzkorrekturverfahren, doch führt die Kommission zunächst eine oder mehrere Folgerunden durch und räumt den Mitgliedstaaten mehr Zeit ein, um zusätzliche Nachweise vorzulegen (siehe [Anhang I](#)). Ein entsprechendes Vorgehen ist in den Rechtsvorschriften nicht vorgesehen. Für die 16 Fälle in der Stichprobe des Rechnungshofs (betreffend 10 verschiedene Mitgliedstaaten) verstrichen zwischen der Vorlage des endgültigen Prüfberichts der Kommission und dem Abschluss der vorstehend beschriebenen Follow-up-Phase durchschnittlich 588 Tage. Der Rechnungshof stellte fest, dass dies weitgehend darauf zurückzuführen war, dass die Bemerkungen in den endgültigen Prüfberichten nicht ausreichend begründet waren und nicht immer eine endgültige Stellungnahme enthielten. Unter diesen Umständen war nach dem endgültigen Prüfbericht zusätzliche Prüfungsarbeit nötig, um die erforderlichen Finanzkorrekturen genau zu quantifizieren.

39 Die Dauer hängt auch von der Zeit ab, die benötigt wird, um zu einer Einigung zu gelangen. Eine Einigung zu erzielen, ist der von der Kommission bevorzugte Ansatz, da so potenzielle anschließende und langwierige Gerichtsverfahren einschließlich eines Austauschs über die Verhältnismäßigkeit der Korrekturen vermieden werden (siehe Ziffer [06](#)). In 14 der 16 in der Stichprobe des Rechnungshofs erfassten Fälle wurde in der Follow-up-Phase eine Einigung zwischen der Kommission und dem Mitgliedstaat erzielt. Wie [Abbildung 4](#) veranschaulicht, kann eine Einigung jederzeit erfolgen. In den beiden verbleibenden Fällen eröffnete die Kommission ein Finanzkorrekturverfahren, in dessen Verlauf ebenfalls eine Einigung erzielt wurde. Diese beiden Verfahren wurden daher ebenfalls ohne endgültige Kürzung der EU-Mittel abgeschlossen.

Abbildung 4 – Verfahren, die infolge von Prüfungen durch die Kommission zu Finanzkorrekturen führen



Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage der Dachverordnung Nr. 1303/2013 und der Praxis der Kommission.

Nach Eröffnung des Finanzkorrekturverfahrens durch die Kommission dauert dieses mehr als zwei Jahre

40 Die Zeit, die für die wichtigsten Schritte eines Finanzkorrekturverfahrens benötigt wird, sollte nicht länger sein als erforderlich, damit ein rechtzeitiger Schutz der finanziellen Interessen der EU gewährleistet ist, wenn unregelmäßige Ausgaben, die aufgedeckt wurden, ausgeschlossen werden. In den beiden Fällen in der Stichprobe des Rechnungshofs, in denen die Kommission eine Finanzkorrektur einleitete, dauerte das Verfahren 812 bzw. 893 Tage (2,2 bzw. 2,5 Jahre) (siehe **Kasten 2**). Wenn die Zeit hinzugerechnet wird, die für die Follow-up-Phasen aufgewendet wurde, bearbeitete die Kommission diese beiden Fälle insgesamt 1 220 bzw. 1 331 Tage lang (3,3 bzw. 3,7 Jahre).

Kasten 2

Langwieriger Austausch, der zu einer Minderung der Finanzkorrekturen führt

Bei einer Prüfung eines deutschen operationellen Programms kam die Kommission zu dem Schluss, dass der öffentliche Auftraggeber einen Zuschlag falsch erteilt hatte, weil die geltenden EU-Vorschriften nicht eingehalten worden waren (Verpflichtung zur Veröffentlichung im Falle eines wettbewerblichen Ausschreibungsverfahrens). Folglich hätte im Einklang mit den Leitlinien der Kommission, die eine einheitliche Anwendung in allen Mitgliedstaaten sicherstellen sollen, eine Finanzkorrektur in Höhe von 100 % vorgenommen werden müssen.

Während des gesamten Verfahrens vertraten die nationalen Behörden die Auffassung, dass kein Verstoß gegen die EU-Vorschriften vorlag. Dennoch erklärte sich der Mitgliedstaat bereit, trotz der unterschiedlichen rechtlichen Bewertung eine Finanzkorrektur in Höhe von 25 % zu akzeptieren, um das Finanzkorrekturverfahren zeitnah abschließen zu können. Die Kommission stimmte dieser vorgeschlagenen Höhe der Korrektur 812 Tage nach Einleitung des formalen Finanzkorrekturverfahrens unter Berufung auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu.

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage einer Untersuchung von Dokumenten der Kommission.

Von der Kommission ursprünglich vorgeschlagene Finanzkorrekturen fielen später ohne hinreichende Begründung niedriger aus

41 Finanzkorrekturen sollten auf den im endgültigen Prüfbericht der Kommission ermittelten Beträgen beruhen, es sei denn, ein abweichender Betrag wird zu einem späteren Zeitpunkt von den Kommissionsdienststellen entsprechend begründet und dokumentiert. In zwei der 16 vom Rechnungshof untersuchten Prüfungen (siehe **Kasten 3**) fiel der Betrag der von der Kommission vorgeschlagenen Finanzkorrekturen niedriger aus als im endgültigen Prüfbericht angegeben, ohne dass diese Minderung hinreichend begründet worden wäre – auch wurde nicht begründet, wie der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit angewendet wurde.

Kasten 3

Unbegründete Minderungen des Betrags der Finanzkorrekturen

Im Jahr 2018 stellte die Kommission bei einer Compliance-Prüfung eines slowakischen operationellen Programms (siehe das Beispiel aus der Slowakei in **Kasten 1**) fest, dass ein Unternehmen, das aufgrund seiner Beteiligung an einem Kartell hätte ausgeschlossen werden müssen, dennoch einen öffentlichen Auftrag erhielt. Im April 2019 kam die Kommission in ihrem endgültigen Prüfbericht zu dem Schluss, dass auf der Grundlage der geltenden Leitlinien eine Finanzkorrektur in Höhe von 25 % vorgenommen werden sollte. Im Juli 2020 eröffnete sie ein Finanzkorrekturverfahren und verlangte, dass alle betroffenen Verträge ermittelt werden und ebenfalls Gegenstand der Finanzkorrektur in Höhe von 25 % sein sollten. Bei seiner dem Jahresbericht 2022²⁴ zugrunde liegenden Prüfungsarbeit kam der Rechnungshof ferner zu dem Schluss, dass die Kommission eine Finanzkorrektur in Höhe von 25 % auf alle 48 betroffenen Verträge anwenden sollte, was eine zusätzliche Finanzkorrektur in Höhe von 145 Millionen Euro erforderte.

Die Kommission schloss das Verfahren jedoch im Januar 2023 mit einem Abschluss schreiben ab, aus dem hervorgeht, dass sich die Slowakei einverstanden erklärte, eine geringere Finanzkorrektur in Höhe von 10 % auf alle 48 von dem Fehler betroffenen Verträge anzuwenden. Nach Ansicht des Rechnungshofs war diese Minderung nicht ausreichend begründet.

²⁴ Jahresbericht 2022 des Rechnungshofs.

Einen ähnlichen Fall gab es in Deutschland (siehe [Kasten 2](#)). Hier wurde eine Finanzkorrektur in Höhe von 25 % anstelle von 100 %, wie in der Leitlinie der Kommission für diese Art von Unregelmäßigkeit vorgeschrieben, vorgenommen. Die Begründung beschränkte sich auf die Anwendung der Verhältnismäßigkeit und war nicht ausreichend dokumentiert.

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage einer Untersuchung von Dokumenten der Kommission.

Die Kommission nahm keine Finanzkorrekturen auf der Grundlage der Prüfungsfeststellungen des Rechnungshofs vor, sondern forderte die Mitgliedstaaten dazu auf

42 Die Kommission ist dafür zuständig, Folgemaßnahmen zu den Ergebnissen der Prüfungstätigkeit des Rechnungshofs zur Zuverlässigkeitserklärung zu ergreifen und bei Bedarf Finanzkorrekturen vorzunehmen²⁵. Der Rechnungshof legt seine abschließende Analyse förmlich in Form eines Abschlussschreibens vor. Zu diesem Zeitpunkt soll die Kommission ihre eigene Schlussfolgerung treffen. Der Rechnungshof bewertete die diesbezüglichen Maßnahmen der Kommission anhand einer Stichprobe von 15 seiner Prüfungen, bei denen zwischen 2017 und 2021 quantifizierbare Fehler festgestellt wurden. Dieser Zeitrahmen hätte es ermöglichen sollen, alle Folgemaßnahmen abzuschließen.

Langsame Folgemaßnahmen zu den Feststellungen des Rechnungshofs und Finanzkorrekturverfahren nicht eröffnet

43 In Bezug auf die von der Kommission vorgenommenen Folgemaßnahmen zu seinen Feststellungen stellte der Rechnungshof ähnliche Probleme fest wie bei den Folgemaßnahmen zu ihren eigenen Prüfungen (siehe Ziffern [37–40](#)). Der Rechtsrahmen sieht keine ausdrücklichen Fristen vor, innerhalb deren die Kommission ihre Schlussfolgerungen treffen und ein Finanzkorrekturverfahren eröffnen muss (Ziffern [22–24](#)). Gemäß den internen Verfahren der Kommission sollte dem Mitgliedstaat in der Regel innerhalb von drei Monaten nach dem Abschlussschreiben des Rechnungshofs ein Folgeschreiben übermittelt werden.

²⁵ Artikel 144 Absatz 3 der Dachverordnung Nr. 1303/2013.

44 In seiner Stichprobe von 15 Prüfungen des Rechnungshofs stellte dieser fest, dass die Kommission durchschnittlich mehr als ein Jahr benötigte, um ein Folgeschreiben zu verfassen. In einem Fall übermittelte die Kommission das erste Folgeschreiben mehr als vier Jahre nach Erhalt des Abschlussschreibens des Rechnungshofs. Insgesamt dauerte das Folgeverfahren für die 15 Fälle in der Stichprobe des Rechnungshofs im Durchschnitt mehr als drei Jahre.

45 Gemäß der Leitlinie der Kommission sollte ein Finanzkorrekturverfahren eröffnet werden, wenn der Mitgliedstaat die im Folgeschreiben vorgeschlagenen Finanzkorrekturen nicht akzeptiert. In der vom Rechnungshof untersuchten Stichprobe von 15 seiner Prüfungen gab es sieben Fälle, in denen diese Vorgabe nicht eingehalten wurde. Die betroffenen Mitgliedstaaten akzeptierten die Korrekturen nicht, und die Kommission tauschte sich langwierig mit ihnen aus, ohne das Verfahren zu eröffnen.

Die vom Rechnungshof ermittelten quantifizierbaren Feststellungen wurden ohne hinreichende Begründung verworfen

46 Stützt die Kommission ihre Stellungnahme auf Prüfungsberichte des Rechnungshofs, so muss sie in Bezug auf die finanziellen Konsequenzen ihre eigene Schlussfolgerung treffen²⁶. Die Kommission sollte die Begründung ihres endgültigen Standpunkts dokumentieren. Die Stichprobe von 15 Prüfungen des Rechnungshofs umfasste insgesamt 44 einzelne Fehler. Die Kommission stimmte der vom Rechnungshof vorgenommenen Bewertung von zwei Fehlern nicht zu, verpflichtete sich jedoch, die übrigen 42 Bemerkungen zu prüfen und weiterzuverfolgen und die erforderlichen Korrekturen vorzunehmen, sofern rechtlich tragfähig²⁷. Konkret bedeutete dies Folgendes:

- Zum Zeitpunkt dieser Prüfung waren noch zwei Bemerkungen offen, da der Mitgliedstaat die von der Kommission vorgeschlagenen Finanzkorrekturen nicht akzeptierte;

²⁶ Artikel 144 Absatz 3 der Dachverordnung Nr. 1303/2013.

²⁷ Ziffer 5.14 der Antworten der Kommission auf den [Jahresbericht 2020 des Rechnungshofs](#).

- 14 Bemerkungen führten zu Finanzkorrekturen durch die Mitgliedstaaten;
- sechs Bemerkungen wurden letztendlich ohne Finanzkorrekturen abgeschlossen, obwohl die Kommission ursprünglich Korrekturen vorgeschlagen hatte. Nach einem weiteren Meinungsaustausch mit dem Mitgliedstaat wurden die vorgeschlagenen Korrekturen verworfen, teilweise ohne hinreichende Begründung (siehe Beispiel in **Kasten 4**);

Kasten 4

Streichung vorgeschlagener Finanzkorrekturen ohne hinreichende Begründung

Der Rechnungshof veröffentlichte ein Abschlusschreiben, in dem er zwei Fehler in einem operationellen Programm des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in Tschechien feststellte. Fast ein Jahr später schlug die Kommission entsprechende Finanzkorrekturen vor. Die Behörden des Mitgliedstaats akzeptierten die Korrektur für einen der Vorgänge, stimmten der anderen jedoch nicht zu und brachten ähnliche Argumente vor wie in ihrer Antwort an den Rechnungshof. Nach Prüfung der Argumente des Mitgliedstaats übermittelte die Kommission ein zweites Folgeschreiben, in dem sie die ursprünglich vorgeschlagene Finanzkorrektur bestätigte. Die Behörden des Mitgliedstaats antworteten, dass sie diese nicht akzeptierten. Neue Argumente wurden nicht vorgebracht.

Die Kommission eröffnete kein Finanzkorrekturverfahren, sondern erstellte im März 2025 ein Abschlusschreiben, in dem sie die Stellungnahme des Mitgliedstaats akzeptierte, ohne dass die nationalen Behörden in ihrer endgültigen Antwort neue Fakten vorgelegt hätten.

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage einer Untersuchung von Dokumenten der Kommission.

- 20 Fälle wurden nach der von der Kommission vorgenommenen Bewertung abgeschlossen, ohne dass Finanzkorrekturen vorgeschlagen wurden. In einigen Fällen wurde nicht hinreichend begründet, warum die Kommission keine Korrekturen vorgeschlagen hatte (siehe Beispiel in **Kasten 5**).

Kasten 5

Nicht förderfähige Ausgaben ermittelt, jedoch keine Finanzkorrekturen verlangt

Im Zuge der zu den Bemerkungen des Rechnungshofs ergriffenen Folgemaßnahmen zu einem operationellen Programm in Nordrhein-Westfalen (Deutschland) kam die Kommission zu dem Schluss, dass die Behörden des Mitgliedstaats nicht nur die dem Begünstigten tatsächlich entstandenen Kosten, sondern auch die Ausgaben, die den Schulungsteilnehmern direkt entstanden waren, systematisch geltend gemacht hatten. Dies steht nicht im Einklang mit den Rechtsvorschriften²⁸. Die Hälfte der bei der Kommission geltend gemachten Ausgaben kamen daher nicht für eine EU-Kofinanzierung in Betracht.

Anstatt Finanzkorrekturen vorzunehmen, um diese nicht förderfähigen Ausgaben auszuschließen, schloss die Kommission die Feststellung ohne Finanzkorrektur ab. Sie kam zu dem Schluss, dass jede mögliche Überkompensation vorübergehender Art wäre, da sie durch zusätzliche Ausgaben ausgeglichen würde, die bis zum Zeitpunkt des Abschlusses belegt würden. Die Möglichkeit eines künftigen Ausgleichs war in den Rechtsvorschriften nicht vorgesehen. Folglich versäumte die Kommission es, die erforderlichen Finanzkorrekturen für mit Unregelmäßigkeiten behaftete Ausgaben zu verhängen²⁹.

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage einer Untersuchung von Dokumenten der Kommission.

²⁸ Artikel 65 Absatz 2 und Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe a der Dachverordnung Nr. 1303/2013.

²⁹ Artikel 144 Absatz 1 Buchstabe c der Dachverordnung Nr. 1303/2013.

Die von der Kommission angewandten Bestimmungen betreffend obligatorische Nettofinanzkorrekturen für den Zeitraum 2014–2020 führten nicht zu den erwarteten Ergebnissen

47 Als Reaktion auf den Anstieg der Fehlerquote, den der Rechnungshof in seinem [Jahresbericht 2012](#) meldete, veröffentlichte die Kommission eine Mitteilung³⁰ über obligatorische Nettofinanzkorrekturen (siehe Ziffer **08**). Diese Korrekturen sollten dem Schutz des EU-Haushalts dienen und haben der Kommission zufolge eine größere abschreckende Wirkung, da die betroffenen Mitgliedstaaten diesen Teil der ihnen zugewiesenen EU-Mittel verlieren und daher die korrigierten und wiedereingezogenen Beträge nicht wiederverwenden dürfen. Mit diesen Bestimmungen sollten Anreize für die Mitgliedstaaten geschaffen werden, Fehler selbst aufzudecken, zu melden und zu korrigieren und so zur Verbesserung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme beizutragen.

48 In der Mitteilung der Kommission heißt es, dass solche Korrekturen zwar bis dahin die Ausnahme gewesen seien. Ob Korrekturmaßnahmen beschlossen würden oder nicht, liege gemäß dem für den Zeitraum 2014–2020 eingeführten System nicht mehr in ihrem Ermessen. Gravierende Mängel würden im Kohäsionsbereich automatisch Nettofinanzkorrekturen nach sich ziehen. Dementsprechend würde sie ihrem Ansatz aus dem Landwirtschaftsbereich folgen, wo solche Korrekturen bereits die Norm seien³¹.

49 Allerdings nahm die Kommission ihren ersten Beschluss zur Verhängung einer obligatorischen Nettofinanzkorrektur mehr als zehn Jahre später, im September 2025, an. Drei weitere Verfahren für obligatorische Nettofinanzkorrekturen wurden von der Kommission während der Prüfung des Rechnungshofs eröffnet. 2020 eröffnete die Kommission ein weiteres Verfahren, das jedoch aufgrund fehlender Rechtsgrundlage wieder eingestellt wurde.

³⁰ Mitteilung der Kommission [COM\(2013\) 934 final](#).

³¹ Ebd.

50 Die Kommission ist der Auffassung, dass die bloße Existenz der Rechtsvorschriften über obligatorische Nettofinanzkorrekturen eine abschreckende Wirkung hat und dass die Mitgliedstaaten zunehmend Korrekturmaßnahmen ergreifen, um sie zu vermeiden³². Es gibt jedoch keine Nachweise für diesen Kausalzusammenhang, und die Aussage widerspricht der Behauptung in der Mitteilung von 2013, dass obligatorische Nettofinanzkorrekturen zur Norm werden würden. Darüber hinaus deuten die in den Jahresberichten des Rechnungshofs gemeldeten durchweg hohen Fehlerquoten (siehe [Abbildung 1](#)) und die Prüfungsfeststellungen der Kommission (siehe Ziffer [33](#)) darauf hin, dass die gegebenenfalls erzielte abschreckende Wirkung unzureichend ist.

51 Der Rechnungshof wählte eine Stichprobe von 14 Prüfungen der Kommission und zwei eigenen Prüfungen, bei denen signifikante Fehler festgestellt wurden, die zu obligatorischen Nettofinanzkorrekturen durch die Kommission hätten führen können. Der Rechnungshof überprüfte diese Fälle, um zu bewerten, wie die Kommission die Kriterien für obligatorische Nettofinanzkorrekturen festgelegt hat und ob sie diese Kriterien korrekt und einheitlich angewendet hat. In Fällen, in denen die Kriterien erfüllt waren und die obligatorischen Nettofinanzkorrekturen erforderlich waren, überprüfte der Rechnungshof, ob die Kommission diese korrekt und unverzüglich angewendet hat.

³² Jährlicher Tätigkeitsbericht 2024 der GD REGIO, S. 40, und jährlicher Tätigkeitsbericht 2024 der GD EMPL, S. 55.

Die Leitlinien und Kriterien der Kommission für obligatorische Nettofinanzkorrekturen sind nicht klar genug und ihre Anwendung ist häufig nicht einheitlich

52 Die Rechtsvorschriften³³ sehen drei Bedingungen vor, die bei Erfüllung zur direkten Anwendung obligatorischer Nettofinanzkorrekturen durch die Kommission führen sollten:

- 1) Die Kommission oder der Rechnungshof deckt **Unregelmäßigkeiten** auf;
- 2) die aufgedeckten Unregelmäßigkeiten lassen **gravierende Mängel** in der effektiven Funktionsweise der Verwaltungs- und Kontrollsysteme erkennen;
- 3) die gravierenden Mängel wurden
 - a) **nicht ermittelt**, weder im Gewährpaket noch in einem anderen der Kommission vorgelegten Prüfbericht der Prüfbehörde, und vor dem Datum der Aufdeckung durch die Kommission oder den Rechnungshof wurden keine angemessenen Maßnahmen ergriffen;
 - b) vor dem Datum der Aufdeckung durch die Kommission oder den Rechnungshof keinen geeigneten Abhilfemaßnahmen seitens des Mitgliedstaats unterzogen.

Der Rechnungshof überprüfte, wie die Kommission die Erfüllung dieser kumulativen Bedingungen in seiner Stichprobe von 16 Prüfungen bewertet hat.

³³ Artikel 145 Absatz 7 der Dachverordnung Nr. 1303/2013.

Wurde eine Unregelmäßigkeit aufgedeckt?

53 In Bezug auf die erste zu erfüllende Bedingung können **Unregelmäßigkeiten** nur von einem Wirtschaftsteilnehmer verursacht werden, der keine Programmbehörde in Ausübung ihrer Funktion ist. Der Rechnungshof stellte fest, dass in den Leitlinien der Kommission und insbesondere in ihrem maßgebenden Arbeitspapier für den Beschluss über obligatorische Nettofinanzkorrekturen nicht bewertet wird, ob der aufgedeckte Fehler die Definition einer Unregelmäßigkeit³⁴ erfüllt. Er ermittelte zwei von den Programmbehörden verursachte schwerwiegende Mängel, die von der Kommission bewertet wurden und bei denen sie zu abweichenden Schlussfolgerungen in Bezug auf die Frage gelangte, ob diese Mängel zu Unregelmäßigkeiten führten oder nicht. In einem Fall kam die Kommission zu dem Schluss, dass die Kriterien für eine obligatorische Nettofinanzkorrektur nicht erfüllt waren, da der gravierende Mangel von den Programmbehörden im Zuge der Erfüllung ihrer Funktion verursacht wurde (und in Einzelfällen keine Unregelmäßigkeiten festgestellt wurden). In einem anderen Fall wurden ein gravierender Mangel und die entsprechenden rechtsgrundlos gezahlten Beträge von den Programmbehörden in Ausübung ihrer Funktion verursacht. Die Kommission betrachtete die zu Unrecht gezahlten Beträge als Unregelmäßigkeiten auf der Ebene der Wirtschaftsteilnehmer und leitete ein Verfahren für eine obligatorische Nettofinanzkorrektur ein.

³⁴ Artikel 2 Nummer 36 der Dachverordnung Nr. 1303/2013.

Lassen sich gravierende Mängel erkennen?

54 Die Leitlinien der Kommission zur Feststellung eines Vorliegens gravierender Mängel wurden nur für Unregelmäßigkeiten verwendet, die im Zuge ihrer Compliance-Prüfungen ermittelt wurden. Unregelmäßigkeiten, die im Zuge anderer Arten von Prüfungen – wie z. B. thematischer oder frühzeitiger vorbeugender Prüfungen – oder während der Folgemaßnahmen zu Prüfungen des Rechnungshofs durch die Kommission ermittelt wurden, wurden nicht als Grundlage für die Vornahme möglicher obligatorischer Nettofinanzkorrekturen bewertet.

55 Außerdem sind die Kriterien für die Feststellung des Vorliegens der zweiten Bedingung, eines **gravierenden Mangels**, in den Leitlinien der Kommission nicht hinreichend klar definiert. Ein wichtiges quantitatives Kriterium ist die für das betreffende operationelle Programm berechnete Fehlerquote. Den Leitlinien der Kommission zufolge ist eine Fehlerquote von mehr als 5 % ein starkes Anzeichen für gravierende Mängel in der effektiven Funktionsweise des Verwaltungs- und Kontrollsystems eines operationellen Programms.

56 Die Kommission legte auch ein Kriterium in Bezug auf die Häufigkeit der Fehler fest: Wenn sie bei drei oder vier von insgesamt acht Vorhaben, die zuvor von der Prüfbehörde geprüft wurden, Fehler feststellt, ist sie der Auffassung, dass dies auf das Vorliegen gravierender Mängel hindeutet. In ihren Leitlinien sind ferner sechs weitere Kriterien festgelegt, zu deren Bewertung weitere Anweisungen fehlen. Dies führt zu einem erheblichen Auslegungsspielraum sowie zu einer uneinheitlichen Anwendung.

57 Der Rechnungshof ermittelte Fälle, in denen die Kommission auf gravierende Mängel schloss, obwohl die Gesamtfehlerquote unter 2 % lag. In anderen Fällen ergaben die Prüfungen der Kommission eine Gesamtfehlerquote von über 10 % und eine hohe Fehlerhäufigkeit. Die Kommission kam jedoch zu dem Schluss, dass in Bezug auf das Verwaltungs- und Kontrollsystem keine gravierenden Mängel vorlagen (siehe Beispiele in **Kasten 6**).

Kasten 6

Uneinheitliche Bewertung eines Verwaltungs- und Kontrollsystems

Bei einem Programm in Frankreich stellte die Kommission bei vier von acht Vorhaben zusätzliche quantifizierbare Fehler fest. Die neu berechnete Gesamtfehlerquote betrug 44 %. Sie kam jedoch zu dem Schluss, dass keine gravierenden Mängel vorlagen, da zwei betrügerische Vorhaben von der Prüfbehörde nicht hätten ermittelt werden können und die hohe Fehlerquote hauptsächlich auf ein Vorhaben zurückzuführen war. Der Rechnungshof teilt diese Auffassung nicht, da sie auf einer repräsentativen Stichprobe beruhte, was ein umfassenderes systembedingtes Problem impliziert.

Bei einem anderen Programm in Italien stellte die Kommission bei vier von acht von ihr geprüften Vorhaben Fehler fest, die von der Prüfbehörde nicht ermittelt worden waren. Dies führte zu einer neu berechneten Gesamtfehlerquote von 14 %. Während die Kommission das Verwaltungs- und Kontrollsystem in ihrem Entwurf des Prüfberichts als mit gravierenden Mängeln behaftet bewertete, revidierte sie diese Schlussfolgerung in ihrem Abschlussbericht unter Hinweis darauf, dass das Problem durch Korrekturmaßnahmen, die als Reaktion auf die Prüfungsfeststellungen ergriffen wurden, gelöst worden sei. Da zum Zeitpunkt der Prüfung gravierende Mängel aufgezeigt wurden, kann die Beseitigung vorschriftswidriger Beträge nach deren Aufdeckung durch die Kommission nicht als Nachweis für eine wesentliche Verbesserung des Verwaltungs- und Kontrollsystems betrachtet werden.

In beiden Fällen deuteten die kommissionseigenen Kriterien deutlich auf das Vorliegen gravierender Mängel hin. Sie kam jedoch zu einem anderen Schluss.

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage einer Untersuchung von Dokumenten der Kommission.

58 Um bezüglich des Vorliegens gravierender Mängel in den Verwaltungs- und Kontrollsystemen Schlussfolgerungen zu ziehen, bewertet die Kommission zudem 18 Kernanforderungen (z. B. "*angemessene Verwaltungsüberprüfungen*"), die, wenn sie als nur teilweise ("erhebliche Verbesserung erforderlich") oder überhaupt nicht funktionsfähig bewertet werden, als gravierende Mängel zu betrachten sind³⁵. In seiner Stichprobe von 16 Prüfungen ermittelte der Rechnungshof fünf Fälle, in denen die Kommission zu dem Schluss kam, dass keine gravierenden Mängel vorlagen, obwohl die wichtigsten Kernanforderungen als nur teilweise funktionsfähig bewertet wurden. Dies stand nicht im Einklang mit dem Rechtsrahmen und hatte zur Folge, dass die Fälle nicht weiter auf möglicherweise obligatorische Nettofinanzkorrekturen geprüft wurden.

Wurde der festgestellte Mangel vom Mitgliedstaat bereits aufgedeckt, gemeldet und angemessen berichtigt?

59 Was die dritte in Ziffer 52 genannte Bedingung betrifft, so bewertet die Kommission nach Feststellung gravierender Mängel, ob diese bereits von dem Mitgliedstaat aufgedeckt, gemeldet und angemessen berichtigt wurden, bevor sie von der Kommission oder dem Rechnungshof aufgedeckt wurden.

60 Der Rechnungshof stellte fest, dass in den fertiggestellten Arbeitspapieren der Kommission zur Bewertung gravierender Mängel das Datum der Aufdeckung nicht angegeben ist. Dieses Datum ist wichtig, um beurteilen zu können, ob eine obligatorische Nettofinanzkorrektur vorgenommen werden sollte. Von den sechs Fällen in der Stichprobe des Rechnungshofs, in denen die Kommission gravierende Mängel feststellte, kam sie in einem Fall (siehe **Kasten 7**) fälschlicherweise zu dem Schluss, dass die Mängel vom Mitgliedstaat bereits festgestellt und angemessen berichtigt worden waren.

³⁵ Artikel 30 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 480/2014.

Kasten 7

Fehlerhafte Bewertung des Zeitpunkts, zu dem ein gravierender Mangel festgestellt und berichtigt wurde

Bei einem Programm in Polen kam die Kommission zu dem Schluss, dass ein erheblicher Teil eines gravierenden Mangels vor der Prüfung der Kommission aufgedeckt, gemeldet und berichtigt worden waren. Tatsächlich stellte die Kommission bei sechs von elf von ihr geprüften Vorhaben zusätzliche quantifizierbare Fehler fest, die von der Prüfbehörde nicht aufgedeckt worden waren. Angesichts der hohen Häufigkeit an Fehlern, die vom Mitgliedstaat nicht aufgedeckt, gemeldet und angemessen berichtigt wurden, hätte eine obligatorische Nettofinanzkorrektur vorgenommen werden müssen.

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage einer Untersuchung von Dokumenten der Kommission.

Die Kommission nahm trotz entsprechender rechtlicher Vorschriften keine obligatorischen Nettofinanzkorrekturen vor

61 Sobald die Bedingungen für obligatorische Nettofinanzkorrekturen erfüllt sind (siehe Ziffer [52](#)), ist die Kommission verpflichtet, das Verfahren zu eröffnen und Finanzkorrekturen vorzunehmen.

62 Der Rechnungshof stellte fest, dass in 16 der 32 von ihm geprüften Fälle (siehe Buchstaben [\(a\)](#) und [\(c\)](#) von Ziffer [16](#)) die Bedingungen erfüllt waren und das Verfahren hätte eröffnet werden müssen (wie am Beispiel in [Kasten 8](#) verdeutlicht). Allerdings leitete die Kommission das Verfahren bis September 2025 nur in zwei von 16 Fällen ein. Keiner dieser Fälle führte bislang zur Verhängung obligatorischer Nettofinanzkorrekturen.

Kasten 8

Trotz einer rechtlichen Verpflichtung nahm die Kommission keine obligatorischen Nettofinanzkorrekturen vor

Im Rahmen einer Systemprüfung in Ungarn, die sich auf sechs verschiedene operationelle Programme des Zeitraums 2014–2020 erstreckte, stellten die Prüfer der Kommission bei 25 von 29 geprüften Vergabeverfahren Unregelmäßigkeiten fest und kamen zu dem Schluss, dass das nationale System für die Vergabe öffentlicher Aufträge in Ungarn nur teilweise funktionsfähig war und erhebliche Verbesserungen erforderte. Dies stellt einen gravierenden Mangel im Verwaltungs- und Kontrollsystem dar. Alle Bedingungen für die Vornahme einer obligatorischen Nettofinanzkorrektur waren erfüllt.

Die Kommission leitete jedoch nicht das obligatorische Nettofinanzkorrekturverfahren ein, sondern schlug den ungarischen Behörden vor, eine pauschale Finanzkorrektur in Höhe von 10 % auf alle Ausgaben (bereits geltend gemachte und künftige – siehe [Kasten 1](#)) für alle Aufträge anzuwenden, die Gegenstand unwirksamer Verwaltungsüberprüfungen waren. Infolgedessen wurde der Betrag der EU-Mittel nicht gekürzt, und die nationalen Behörden durften sie wiederverwenden.

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage einer Untersuchung von Dokumenten der Kommission.

Die Kommission benötigte mehr als drei Jahre, um das Verfahren für obligatorische Nettofinanzkorrekturen zu eröffnen, und schlug mitunter niedrigere Beträge vor als erforderlich

63 Sind die Bedingungen für obligatorische Nettofinanzkorrekturen erfüllt, ist die Kommission verpflichtet, das Korrekturverfahren zu eröffnen und einen förmlichen Beschluss über die Streichung des EU-Beitrags zu fassen. Der Rechnungshof ist der Auffassung, dass das Finanzkorrekturverfahren unverzüglich nach Fertigstellung des endgültigen Prüfberichts eröffnet werden sollte (siehe Ziffer [37](#)). In den Rechtsvorschriften ist jedoch kein genauer Zeitrahmen vorgesehen, in dem dies erfolgen sollte (siehe Ziffern [21–24](#)).

64 Der Rechnungshof untersuchte die drei Fälle in seiner Stichprobe, in denen die Kommission zu dem Schluss kam, dass die Bedingungen für obligatorische Nettofinanzkorrekturen erfüllt waren. In den drei betreffenden Fällen wurde das Verfahren mehr als drei Jahre nach Aufdeckung des durch Unregelmäßigkeiten belegten gravierenden Mangels eröffnet. Ein so langer Zeitraum kann eine rechtzeitige Reaktion und die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung nicht angemessen gewährleisten.

65 Darüber hinaus sollten dem Rechtsrahmen³⁶ zufolge, sobald die Bedingungen erfüllt sind, die sich daraus ergebenden obligatorischen Nettofinanzkorrekturen zu einer Kürzung der EU-Mittel für das operationelle Programm führen. In allen drei in der Stichprobe enthaltenen Fällen, in denen die Kommission das Verfahren eröffnete, ist der Rechnungshof der Auffassung, dass sie zu Unrecht vorschlug, dass nur ein Teil der Nettofinanzkorrekturen zu einer endgültigen Kürzung der EU-Mittel führen sollte und dass die Mitgliedstaaten den anderen Teil wiederverwenden dürften.

Die Berichterstattung über die Ausführung von Finanzkorrekturen ist nicht hinreichend zuverlässig

66 Um eine zuverlässige Berichterstattung in den jährlichen Tätigkeitsberichten und in der jährlichen Management- und Leistungsbilanz (AMPR) zu gewährleisten, sollte sich die Kommission darauf verlassen können, dass die Mitgliedstaaten über ein solides und strukturiertes System für die Begleitung und Berichterstattung verfügen, sowie auf Informationen, bei denen zwischen Finanzkorrekturen der Kommission und der Mitgliedstaaten unterschieden wird. Der Rechnungshof untersuchte das bestehende System der Kommission für die Überwachung und Berichterstattung und überprüfte die Zuverlässigkeit der zugrunde liegenden Daten.

Der Gesamtbetrag der Korrekturen wird nicht ausgewiesen und die gemeldeten Beträge sind nicht hinreichend zuverlässig

67 In ihrer Berichterstattung für den Zeitraum 2014–2020 waren die Programmbehörden gemäß dem Rechtsrahmen nicht verpflichtet, Finanzkorrekturen von Beträgen zu unterscheiden, die Gegenstand einer laufenden Bewertung waren³⁷. Folglich spiegeln die in den jährlichen Tätigkeitsberichten der Generaldirektion Regionalpolitik und Stadtentwicklung (GD REGIO) und der Generaldirektion Beschäftigung, Soziales und Integration (GD EMPL) als von der Rechnungslegung abgezogen gemeldeten Beträge, die auf den aggregierten Daten der Jahresrechnungen der Programmbehörden (d. h. sowohl auf erfolgten Korrekturen als auch auf laufenden Bewertungen) beruhen, nicht den Gesamtbetrag der tatsächlich vorgenommenen Finanzkorrekturen wider.

³⁶ Artikel 145 Absatz 7 der Dachverordnung Nr. 1303/2013.

³⁷ Ebd., Artikel 137 Absatz 1.

68 Für den Zeitraum 2014–2020 mussten die Programmbehörden in den Mitgliedstaaten nur den Gesamtbetrag der Finanzkorrekturen angeben, die sich aus den Vorhabenprüfungen der Prüfbehörden ergaben³⁸. Die Mitgliedstaaten müssen keine weiteren Angaben zum Ursprung der Korrekturen machen, z. B. Korrekturen im Anschluss an Überprüfungen der Verwaltungsbehörden, Kontrollen der Kommission, Prüfungen des Rechnungshofs oder Untersuchungen des OLAF. Die GD REGIO und die GD EMPL ergänzen diese Informationen mit Daten, die manuell in ihrem IT-Tool registriert werden, und mehreren zugrunde liegenden Tabellenblättern zu ihren eigenen Folgemaßnahmen zu Kontrollen der Kommission, Prüfungen des Rechnungshofs und Untersuchungen des OLAF. **Tabelle 1** bietet einen Überblick über die Finanzkorrekturen für den gesamten Programmplanungszeitraum, die sich aus den verschiedenen Arten von Überprüfungen und Prüfungen ergeben.

Tabelle 1 – Für den Zeitraum 2014–2020 gemeldete Finanzkorrekturen (Millionen Euro)

	GD REGIO	GD EMPL
Kontrollen der Kommission	773,8	300,1
Prüfungen des Rechnungshofs	60,7	137,7
Untersuchungen des OLAF	75,0	16,7
Insgesamt	909,5	454,5

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage der Anhänge 7K des jährlichen Tätigkeitsberichts 2024 der GD REGIO und des jährlichen Tätigkeitsberichts 2024 der GD EMPL.

69 Für die in seiner Stichprobe ausgewählten Fälle überprüfte der Rechnungshof die Richtigkeit dieser gemeldeten Zahlen, indem er die in den jährlichen Tätigkeitsberichten gemeldeten Korrekturen mit den Korrekturen abglich, denen die Mitgliedstaaten zugestimmt hatten. Bei 11 der 47 untersuchten Fälle ermittelte der Rechnungshof Abweichungen. Diese Abweichungen betreffen Beträge, die zu niedrig oder zu hoch angesetzt wurden und sich in vielen Fällen auf mehrere Millionen Euro beliefen. **Kasten 9** enthält hierzu zwei Beispiele.

³⁸ Artikel 7 der [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 1011/2014 der Kommission](#).

Kasten 9

Fehler, der zu erheblich überhöhten Angaben von Korrekturen im jährlichen Tätigkeitsbericht 2023 der GD EMPL geführt hat

Nach der Prüfung eines operationellen Programms in Polen durch den Rechnungshof schlug die GD EMPL eine Finanzkorrektur in Höhe von 474 000 Euro vor, die der Mitgliedstaat vornahm. Aufgrund einer falschen manuellen Eingabe wurde jedoch fälschlicherweise gemeldet, dass 474 **Millionen** Euro statt 474 **Tausend** Euro berichtigt wurden. Dieser Betrag allein entsprach mehr als 60 % der Korrekturen, die von der GD EMPL in ihrem im Juni 2024 veröffentlichten jährlichen Tätigkeitsbericht als Reaktion auf Prüfungen der Kommission und des Rechnungshofs sowie auf Untersuchungen des OLAF gemeldet wurden. Nachdem der Rechnungshof über seine Feststellungen berichtet hatte, ersetzte die GD EMPL ihren veröffentlichten jährlichen Tätigkeitsbericht durch eine neue Fassung mit aktualisierten Beträgen.

Korrekturen im Anschluss an eine Prüfung des Rechnungshofs, die im jährlichen Tätigkeitsbericht 2023 der GD REGIO nicht berücksichtigt wurden

In seinem Jahresbericht 2019 (Ziffer 5.27) erwähnt der Rechnungshof Korrekturen in Höhe von 113 Millionen Euro, die die Programmbehörden auf Ersuchen der Kommission nach einer Prüfung des Rechnungshofs im Vorjahr vorgenommen hatten. Diese Beträge wurden jedoch nicht in den kumulierten Korrekturen für den Zeitraum 2014–2020 im jährlichen Tätigkeitsbericht 2023 der GD REGIO ausgewiesen.

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage einer Untersuchung von Dokumenten der Kommission.

70 Um einige der oben genannten Schwachstellen anzugehen, veröffentlichte die Kommission für den Zeitraum 2021–2027 einen Vermerk zur Methodik, um klarzustellen, dass Korrekturen, die sich aus den Feststellungen der Prüfbehörde ergeben, gesondert von den Korrekturen ausgewiesen werden sollten, die sich aus Kontrollen der Kommission, Prüfungen des Rechnungshofs und Untersuchungen des OLAF ergeben. Ausgaben, die Gegenstand einer laufenden Bewertung sind (siehe Ziffer [67](#)), sollten ebenfalls getrennt von Finanzkorrekturen gemeldet werden. Es bleibt jedoch abzuwarten, wie dies in der Praxis umgesetzt wird.

Die Mitgliedstaaten meldeten Finanzkorrekturen, die sich aus den Kontrollen der Prüfbehörden ergaben, nicht immer korrekt

71 Die GD REGIO und die GD EMPL meldeten in ihren jährlichen Tätigkeitsberichten den Gesamtbetrag der Korrekturen, die sich aus den Vorhabenprüfungen der Prüfbehörden ergaben, auf der Grundlage der Angaben, die von den Behörden der Mitgliedstaaten in den Rechnungslegungen der Programme gemacht werden. Den Leitlinien der Kommission zufolge sollten diese gemeldeten Beträge mit den Beträgen in den jährlichen Kontrollberichten der Prüfbehörden übereinstimmen³⁹.

72 Der Rechnungshof verglich die für alle operationellen Programme gemeldeten Beträge mit den in der Rechnungslegung enthaltenen Kohäsionsausgaben und stellte erhebliche Abweichungen fest. Diese Abweichungen führen dazu, dass in der Rechnungslegung und folglich auch in den jährlichen Tätigkeitsberichten fehlerhafte Beträge gemeldet werden. **Kasten 10** bietet einen Überblick über die für das Geschäftsjahr 2022–2023 ermittelten Abweichungen.

³⁹ Leitlinien für die Mitgliedstaaten zur Erstellung, Prüfung und Annahme der Rechnungslegung [EGESIF_15_0018-04](#) sowie Leitlinien für die Mitgliedstaaten zu dem von den Prüfbehörden zu übermittelnden jährlichen Kontrollbericht und Bestätigungsvermerk [EGESIF_15-0002-04](#).

Kasten 10

Unstimmigkeiten bei der Berichterstattung über Finanzkorrekturen, die sich aus der Arbeit der Prüfbehörden ergaben, führten zu fehlerhaften Beträgen in den jährlichen Tätigkeitsberichten

Für das Geschäftsjahr 2022–2023 ermittelte der Rechnungshof Abweichungen von mehr als 1 Million Euro zwischen den in den jährlichen Kontrollberichten gemeldeten Finanzkorrekturen, die sich aus den Vorhabenprüfungen der Prüfbehörden ergaben, und den in der Rechnungslegung für 13 Gewährpakete gemeldeten Finanzkorrekturen. In zehn Fällen wurden die Beträge in der Rechnungslegung falsch ausgewiesen, was zu einer fehlerhaften Berichterstattung über die Korrekturen der Prüfbehörden in den jährlichen Tätigkeitsberichten führte.

So wurden beispielsweise für ein operationelles Programm im jährlichen Kontrollbericht der Prüfbehörde für die Rechnungslegung 2022–2023 Korrekturen in Höhe von 26 Millionen Euro gemeldet, während sich der im Anhang zur Rechnungslegung ausgewiesene Betrag auf lediglich 4 Millionen Euro belief. Die Abweichung betraf eine extrapolierte Korrektur in Höhe von 22 Millionen Euro, durch die sich die Fehlerquote auf 2 % verringerte und die in der Rechnungslegung nicht als Ergebnis von Vorhabenprüfungen gemeldet wurde. Infolgedessen wurden die Korrekturen, die sich aus den Vorhabenprüfungen der Prüfbehörden im jährlichen Tätigkeitsbericht ergaben, um 22 Millionen Euro zu niedrig angesetzt.

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage einer Untersuchung von Dokumenten der Kommission.

Die geschätzten zukünftigen Korrekturen spiegeln nicht die Fähigkeit der Kommission wider, Fehler bei den Kohäsionsausgaben festzustellen und zu berichtigen

73 Die beiden für Kohäsionsausgaben zuständigen Generaldirektionen sind verpflichtet, ausreichende Gewähr für das Risiko bei Abschluss zu bieten. Dabei handelt es sich um eine vorausschauende Schätzung der Fehlerquote, die in der Rechnungslegung verbleiben wird, nachdem die Kommission die erforderlichen Finanzkorrekturen vorgenommen hat, um die Gesamtfehlerquote für alle Programme auf 2 % zu senken. Konkret ist das Risiko bei Abschluss die Differenz zwischen der Schätzung der im Laufe eines Jahres getätigten vorschriftswidrigen Zahlungen (Risiko bei Zahlung) und den Beträgen, die korrigiert werden müssen, um die verbleibende Gesamtfehlerquote für jedes einzelne Programm mindestens auf 2 % zu senken (geschätzte zukünftige Korrekturen⁴⁰). Die Beträge der geschätzten zukünftigen Korrekturen entsprechen also der Differenz zwischen dem jährlichen Risiko bei Zahlung und dem anvisierten Risiko bei Abschluss. Der Rechnungshof bewertete die Methodik der Kommission zur Ermittlung des Risikos bei Abschluss.

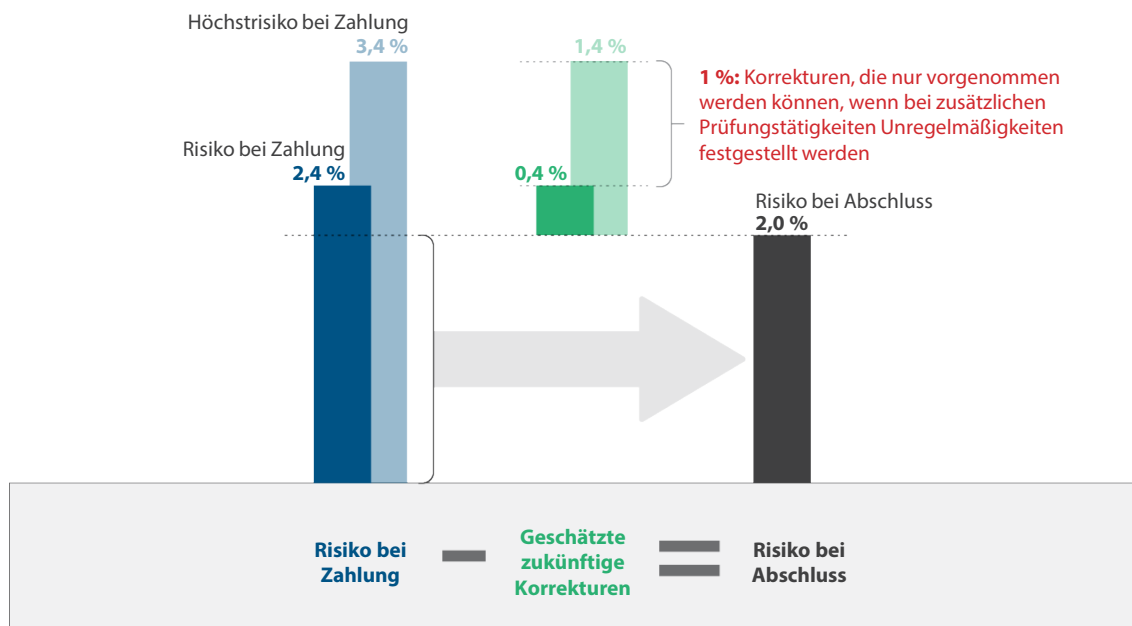
74 In ihren jährlichen Tätigkeitsberichten 2024 schätzten sowohl die GD REGIO als auch die GD EMPL, dass zukünftige Korrekturen das geschätzte Risiko bei Abschluss für die Programme des Zeitraums 2014–2020 auf 2,0 % senken würden⁴¹. Insgesamt lag das Risiko bei Zahlung für die Kohäsionsausgaben im Zeitraum 2014–2020 zwischen 2,4 % und 3,4 %. Die geschätzten zukünftigen Korrekturen würden zu einem Risiko bei Abschluss von 2,0 % führen.

75 Das gemeldete Risiko bei Abschluss wird jedoch vermutlich unterschätzt, da die Schätzungen zukünftiger Korrekturen nicht nur auf Unregelmäßigkeiten beruhen, die bei den Prüfungen der Kommission festgestellt wurden, sondern auch auf Aufstockungen und Pauschalsätzen, die angewandt werden, um zusätzliche Risiken für nicht geprüfte Programme widerzuspiegeln, die sich im Höchstisiko bei Zahlung niederschlagen (siehe [Abbildung 5](#)). Da für solche Aufstockungen *de facto* keine Finanzkorrekturen vorgenommen werden, sofern für diese Programme keine weiteren Prüfungen durchgeführt werden, sind die geschätzten zukünftigen Korrekturen vermutlich höher als die tatsächlich vorgenommenen Korrekturen.

⁴⁰ Jährliche Tätigkeitsberichte 2024 der GD REGIO und der GD EMPL, Glossar der Begriffe.

⁴¹ Ebd., Anhang 9.

Abbildung 5 – Überschätzung der gemeldeten zukünftigen Korrekturen



Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage der jährlichen Tätigkeitsberichte 2024 der GD REGIO und der GD EMPL.

76 Die Generaldirektionen haben in den jährlichen Tätigkeitsberichten die ursprünglich geschätzten künftigen Korrekturen nicht mit den tatsächlichen Korrekturen verglichen. Auch die Kommission hat in ihrer jährlichen Management- und Leistungsbilanz für Kohäsionsausgaben keine entsprechenden Informationen vorgelegt. Das Fehlen eines solchen Vergleichs verringert die Transparenz für die Nutzer der jährlichen Tätigkeitsberichte und der jährlichen Management- und Leistungsbilanz, da sie keine Informationen darüber enthalten, ob durch tatsächliche Korrekturen sichergestellt werden kann, dass der geschätzte Fehler bei Abschluss unter 2 % liegt.

77 Der Rechnungshof verglich die tatsächlich vorgenommenen Finanzkorrekturen mit den künftigen Finanzkorrekturen, die von der Kommission für die operationellen Programme mit einer gemeldeten verbleibenden Gesamtfehlerquote von über 2 % geschätzt wurden. Er stellte fest, dass die tatsächlichen Finanzkorrekturen insgesamt immer noch deutlich unter den ursprünglich geschätzten Korrekturen zum Zeitpunkt der Erstellung der jährlichen Tätigkeitsberichte 2024 lagen (siehe [Anhang III](#)). Die Generaldirektionen schaffen jedoch nicht genügend Klarheit über die zugrunde liegenden Ursachen der geringeren Höhe der Korrekturen im Vergleich zu ihren ursprünglichen Schätzungen und über die Auswirkungen dieser geringeren Korrekturhöhe auf das gemeldete Risiko bei Abschluss.

Schlussfolgerungen und Empfehlungen

78 Finanzkorrekturen sind ein wichtiges Instrument für den Schutz des EU-Haushalts sowie für die Gewährleistung dessen, dass dieser Haushalt im Rahmen rechtmäßiger und ordnungsgemäßer Vorgänge verausgabt wird und die Haushaltsführung wirtschaftlich ist. Der Rechnungshof kommt zu dem Schluss, dass die Gestaltung des Finanzkorrekturmechanismus für beide Programmplanungszeiträume eine Reihe von Schwachstellen aufweist und dass die Vornahme von Korrekturen zum Schutz des EU-Haushalts nur bedingt wirksam ist. Im September 2025 erließ die Kommission ihren ersten Finanzkorrekturbeschluss, trotz anhaltend hoher Fehlerquoten, die bei den Kontrollen durch die Kommission und den Rechnungshof im Zeitraum 2014–2020 festgestellt wurden. Dennoch haben die Kontrollen der Kommission zu erheblichen Finanzkorrekturen durch die Mitgliedstaaten geführt, die es ihnen ermöglichten, die von den Korrekturen betroffenen Mittel wiederzuverwenden.

79 Der Rechtsrahmen für Finanzkorrekturen ist komplex und erschwert es der Kommission, Finanzkorrekturen vorzunehmen (siehe Ziffern [18–20](#)). Insbesondere ist das Verfahren für die Vornahme von Finanzkorrekturen nicht streng terminiert. Die Kommission verfügt über Ermessensspielraum in Bezug auf den Zeitpunkt und die Dauer des zu eröffnenden Verfahrens. Folglich gibt es keine Frist, anhand welcher festgestellt werden kann, ob die Kommission Finanzkorrekturen rechtzeitig vorgenommen hat (siehe Ziffern [21–24](#)).

80 Darüber hinaus müssen zahlreiche rechtliche Voraussetzungen erfüllt sein, damit die Kommission eine obligatorische Nettofinanzkorrektur vornehmen kann. Dies veranschaulicht ihre Komplexität. Der Rahmen schränkt auch den Anwendungsbereich der obligatorischen Nettofinanzkorrekturen der Kommission erheblich ein, da er nicht auf die mit der Ausführung des EU-Haushalts beauftragten und in dieser Funktion tätigen Programmbehörden der Mitgliedstaaten angewandt werden kann, obwohl diese mit der größten Wahrscheinlichkeit die erheblichsten Fehler verursachen (siehe Ziffern [25–26](#)). Der Rechnungshof stellte ferner fest, dass im Rechtsrahmen für den Zeitraum 2021–2027 keine erhebliche Verbesserung der früheren Bestimmungen zu erkennen ist (siehe Ziffern [27–30](#)).

81 Am 17. Juli 2025 legte die Kommission ihren [Vorschlag für eine Verordnung zur Einrichtung des Europäischen Fonds](#) vor, der die Vorschriften betreffend Finanzkorrekturen für den Zeitraum nach 2027 enthält, über die derzeit beraten wird. Dies wird Gelegenheit bieten, sich mit den in den beiden vorstehenden Ziffern behandelten Punkten zu befassen, insbesondere mit Blick darauf, dass

- die Behörden der Mitgliedstaaten, die ihre Funktion ausüben, in den Anwendungsbereich der obligatorischen Nettofinanzkorrekturen durch die Kommission einbezogen werden;
- alle Unregelmäßigkeiten in der übermittelten Rechnungslegung Gegenstand obligatorischer Nettofinanzkorrekturen durch die Kommission sind;
- gravierende Mängel in den Verwaltungs- und Kontrollsystemen Gegenstand obligatorischer Nettofinanzkorrekturen durch die Kommission sind.

82 Der Rechnungshof wird eine Stellungnahme zum Vorschlag der Kommission zum Europäischen Fonds abgeben, die sich auch auf die Bestimmungen über Finanzkorrekturen erstrecken wird.

83 Während die Kommission einen Finanzkorrekturbeschluss erlassen hat, hat ihre Arbeit zur Weiterverfolgung ihrer eigenen Prüfungen und der Prüfungen des Rechnungshofs dazu geführt, dass die Mitgliedstaaten erhebliche Finanzkorrekturen vorgenommen haben. In drei in der Stichprobe des Rechnungshofs enthaltenen Fällen quantifizierte die Kommission die vorgeschlagenen Korrekturen jedoch falsch, und in einem Fall wich sie von den Bestimmungen der EU-Rechtsvorschriften ab, indem sie den Umfang künftiger Prüfungen durch nationale Behörden beschränkte (siehe Ziffern [31–36](#)).

Empfehlung 1 – Finanzkorrekturen wie im Rechtsrahmen vorgesehen vornehmen

Die Kommission sollte

- a) Finanzkorrekturen auf der Grundlage individuell geprüfter Unregelmäßigkeiten vornehmen und nur, wenn dies nicht möglich ist, eine systematische pauschale Korrektur vorschlagen;
- b) sicherstellen, dass Pauschalkürzungen nicht verhindern, dass noch geltend zu machende Ausgaben regelmäßigen Überprüfungen und Prüfungen unterzogen werden.

Zieldatum für die Umsetzung: 2026

84 Die Kommission leitet nach Fertigstellung ihrer Prüfberichte nur langsam Finanzkorrekturverfahren ein. Sie leitet zunächst ein Follow-up-Verfahren mit den Mitgliedstaaten ein, das in den Rechtsvorschriften nicht vorgesehen ist. Dies ist mit großem Zeitaufwand verbunden, da zusätzliche Prüfungsarbeiten erforderlich sind und die Kommission bestrebt ist, eine Einigung über die Höhe der von dem Mitgliedstaat vorzunehmenden Finanzkorrekturen zu erzielen (siehe Ziffern [37–39](#)). Wenn das Finanzkorrekturverfahren der Kommission schließlich eröffnet wird, dauert es lange, bis es abgeschlossen ist, und führt manchmal zu einer Vereinbarung niedrigerer Korrekturbeträge durch den Mitgliedstaat (siehe Ziffer [40](#)).

85 Ähnlich wie im Fall der Folgemaßnahmen zu ihren eigenen Prüfungen reagiert die Kommission ebenfalls nur langsam auf die Feststellungen des Rechnungshofs. Darüber hinaus eröffnete sie das Verfahren entgegen ihren eigenen Leitlinien manchmal nicht, wenn ein Mitgliedstaat den von ihr aufgrund der Feststellungen des Rechnungshofs vorgeschlagenen Finanzkorrekturen nicht zustimmte (siehe Ziffern [42–45](#)).

86 Eine Reihe von Finanzkorrekturen, die die Kommission den Mitgliedstaaten vorgeschlagen hat, fielen im Vergleich zu den in ihren Prüfberichten ermittelten Beträgen niedriger aus, ohne dass dies hinreichend begründet worden wäre (siehe Ziffer [41](#)). In ähnlicher Weise wurden eine Reihe von quantifizierbaren Feststellungen des Rechnungshofs von der Kommission ohne hinreichende Begründung verworfen (siehe Ziffer [46](#)).

Empfehlung 2 – Die zeitnahe Umsetzung von Finanzkorrekturen sicherstellen

Die Kommission sollte

- a) angemessene Fristen für alle Schritte des Finanzkorrekturverfahrens festlegen und anwenden;
- b) sicherstellen, dass die endgültigen Prüfberichte leichter für die Vornahme von Finanzkorrekturen verwendet werden können, wobei der Bedarf an zusätzlichen Prüfungsarbeiten so weit wie möglich reduziert werden sollte, was zu einem kürzeren Follow-up und weniger Austausch mit den Mitgliedstaaten führen würde;
- c) Finanzkorrekturverfahren in allen Fällen eröffnen, in denen ein Mitgliedstaat einer von der Kommission vorgeschlagenen Finanzkorrektur nicht zustimmt;
- d) Änderungen der vorgeschlagenen Beträge für Finanzkorrekturen ausreichend begründen und dokumentieren, und Änderungen ohne neue Nachweise vermeiden.

Zieldatum für die Umsetzung: 2026

87 Als Reaktion auf eine vom Rechnungshof gemeldete steigende Fehlerquote hatte die Kommission im Jahr 2013 erklärt, dass ihr die neuen Bestimmungen für obligatorische Nettofinanzkorrekturen keinen Ermessensspielraum bei der Vornahme einräumen würden, und dass gravierende Mängel automatisch obligatorische Nettofinanzkorrekturen nach sich ziehen würden (wie im Falle von Berichtigungen für Ausgaben im Landwirtschaftsbereich). Mehr als zehn Jahre später hatte die Kommission jedoch einen einzigen Finanzkorrekturbeschluss in der Kohäsionspolitik erlassen. Die Leitlinien und Kriterien der Kommission für obligatorische Nettofinanzkorrekturen sind nicht klar genug definiert, und ihre Anwendung ist häufig nicht einheitlich. Insbesondere legte die Kommission die Kriterien für die Bewertung gravierender Mängel und die Kategorien der Kernanforderungen nicht klar genug fest, um eine objektive Bewertung zu gewährleisten.

88 Die Kommission leitete das obligatorische Nettofinanzkorrekturverfahren nicht immer ein, wenn die rechtlichen Kriterien erfüllt waren. Wenn sie das Verfahren einleitete, dann mehr als drei Jahre nach der Feststellung gravierender Mängel und mit niedrigeren Korrekturbeträgen als vorgeschrieben. Anstelle der Korrekturen durch die Kommission nahmen die Mitgliedstaaten Finanzkorrekturen vor, die keine Auswirkungen auf die Zuweisung der EU-Mittel an die Mitgliedstaaten und somit keine abschreckende Wirkung hatten, die zu Verbesserungen der Verwaltungs- und Kontrollsysteme führen würde (siehe Ziffern [47–65](#)).

Empfehlung 3 – Bei der Bewertung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme und gravierender Mängel Kohärenz gewährleisten

Die Kommission sollte die Kohärenz bei der Bewertung der Kernanforderungen und bei der Bewertung gravierender Mängel sicherstellen, unter anderem indem sie erforderlichenfalls die Klarheit der entsprechenden Leitlinien verbessert.

Zieldatum für die Umsetzung: 2026

89 Der Gesamtbetrag der Finanzkorrekturen für den Kohäsionsbereich wird in den jährlichen Tätigkeitsberichten und in der jährlichen Management- und Leistungsbilanz nicht angegeben. Zwar hat die Kommission Maßnahmen ergriffen, um den Mangel an Informationen über Korrekturen und deren Ursprung in der Rechnungslegung der Mitgliedstaaten zu beheben, doch sind die veröffentlichten Zahlen nicht zuverlässig genug. Darüber hinaus meldeten die Mitgliedstaaten Finanzkorrekturen, die infolge von Prüfungen der Prüfbehörden vorgenommen wurden, nicht immer ordnungsgemäß. Schließlich spiegeln die geschätzten zukünftigen Korrekturen nicht die Fähigkeit der Kommission wider, Fehler bei den Kohäsionsausgaben festzustellen und zu berichtigen, weshalb das gemeldete Risiko bei Abschluss vermutlich unterschätzt wird (siehe Ziffern [66–77](#)).

Empfehlung 4 – Die Art und Weise, wie Korrekturen in den jährlichen Tätigkeitsberichten und in der jährlichen Management- und Leistungsbilanz für die Kohäsionspolitik gemeldet werden, transparenter gestalten

Die Kommission sollte ihre Berichterstattung verbessern, indem sie

- a) Daten über den Gesamtbetrag der Korrekturen bereitstellt und sicherstellt, dass die von ihr veröffentlichten Daten, einschließlich des Ursprungs der Korrekturen, korrekt sind;
- b) zukünftige Korrekturen auf der Grundlage ihrer Fähigkeit schätzt, Fehler festzustellen und zu berichtigen;
- c) die Transparenz durch einen Vergleich zwischen den ursprünglich geschätzten zukünftigen Korrekturen und den tatsächlich vorgenommenen Finanzkorrekturen verbessert und die Auswirkungen auf das Risiko bei Abschluss offenlegt.

Zieldatum für die Umsetzung: 2026

Dieser Bericht wurde von Kammer II unter Vorsitz von Frau Annemie Turtelboom, Mitglied des Rechnungshofs, in ihrer Sitzung vom 15. Oktober 2025 in Luxemburg angenommen.

Für den Rechnungshof



Tony Murphy
Präsident

Anhänge

Anhang I – Zeitschiene des Verfahrens, das zu einer Finanzkorrektur durch die Kommission gemäß der Dachverordnung Nr. 1303/2013 führt

Schritt	Frist
Prüfungsphase	
1) Ankündigung der Prüfung durch die Kommission an den Mitgliedstaat	Gemäß Artikel 75 Absatz 2 mindestens 12 Arbeitstage vor der Prüfung, außer in dringenden Fällen.
2) Entwurf des Prüfberichts	Gemäß Artikel 75 Absatz 2a Buchstabe a innerhalb von drei Monaten nach der Vor-Ort-Prüfung oder -Kontrolle.
3) Antwort des Mitgliedstaats auf den Entwurf des Prüfberichts	Nicht rechtlich festgelegt.
4) Endgültiger Prüfbericht (Prüfer der Kommission)	Gemäß Artikel 75 Absatz 2a Buchstabe b innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der vollständigen Antwort des Mitgliedstaats auf den Entwurf des Prüfberichts.
<i>Follow-up-Phase</i>	
5) Follow-up durch die Kommission und die Mitgliedstaaten	Nicht in der Dachverordnung erwähnt; unterliegt keiner Frist.
Phase des Finanzkorrekturverfahrens	
6) Förmliche Einleitung des Verfahrens gemäß Artikel 145 durch die Kommission, um den Mitgliedstaat über ihre vorläufigen Schlussfolgerungen zu unterrichten	Nicht rechtlich festgelegt.
7) Antwort des Mitgliedstaats auf Eröffnung des Verfahrens gemäß Artikel 145, nur für sehr spezifische Unregelmäßigkeiten	Artikel 145 Absatz 1 räumt dem Mitgliedstaat <u>zwei Monate</u> für eine Antwort ein.

Schritt	Frist
8) Antwort des Mitgliedstaats auf Eröffnung des Verfahrens nach Artikel 145, <u>im Falle</u> einer pauschalen und/oder extrapolierten Korrektur	Artikel 145 Absatz 2 räumt dem Mitgliedstaat <u>zwei weitere Monate</u> für eine Antwort ein.
9) Antwort des Mitgliedstaats auf Eröffnung des Verfahrens nach Artikel 145, <u>im Falle</u> einer pauschalen und/oder extrapolierten Korrektur <u>und</u> einer hinreichend begründeten Fristverlängerung	Artikel 145 Absatz 2 sieht keine Frist für "hinreichend begründete Fälle" vor.
10) Bewertung der Antwort des Mitgliedstaats durch die Kommission	Nicht rechtlich festgelegt.
11) Die Kommission setzt den Mitgliedstaat über ihre Schlussfolgerung in Kenntnis und legt im Falle von Meinungsverschiedenheiten einen Anhörungstermin fest	Nicht rechtlich festgelegt.
12) Datum der Anhörung	Nicht rechtlich festgelegt.
13) Beschluss der Kommission innerhalb von sechs Monaten nach der Anhörung oder (14)	Artikel 145 Absatz 6 sieht eine Frist von sechs Monaten vor, es sei denn, es werden zusätzliche Nachweise verlangt und/oder vorgelegt.
14) Beschluss der Kommission innerhalb von sechs Monaten nach Eingang der nach der Anhörung vorgelegten zusätzlichen Nachweise	In den Rechtsvorschriften ist nicht festgelegt, wie viel Zeit die Kommission dem Mitgliedstaat nach der Anhörung zur Vorlage zusätzlicher Nachweise einräumen kann.
15) Beschluss der Kommission, <u>sofern</u> keine Anhörung stattfindet	Wird ein Einladungsschreiben verschickt, es findet jedoch keine Anhörung statt, so hat die Kommission gemäß Artikel 145 Absatz 6 innerhalb von acht Monaten ab dem Datum des Einladungsschreibens einen Beschluss zu fassen.

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013.

Anhang II – Rechtliche Anforderungen für die Vornahme obligatorischer Nettofinanzkorrekturen wegen gravierender Mängel in den Verwaltungs- und Kontrollsystemen

Artikel 145 Absatz 7	Artikel 2 Nummer 39 "gravierende Mängel"	Artikel 2 Nummer 36 "Unregelmäßigkeit"	Artikel 2 Nummer 37 "Wirtschaftsteilnehmer"	Artikel 85
Aufdeckung durch die Kommission und/oder den Europäischen Rechnungshof von Unregelmäßigkeiten...	für die Zwecke der Ausführung der EU-Mittel	Verstoß gegen EU-Recht oder gegen nationale Vorschriften...	natürliche oder juristische Person oder andere Einrichtung, die an der Durchführung der Unterstützung aus den ESI-Fonds beteiligt ist...	Ausgaben, die den anwendbaren Rechtsvorschriften zuwiderlaufen
die gravierende Mängel erkennen lassen...	die wesentliche Verbesserungen an den Systemen erfordern...	durch eine Handlung oder Unterlassung eines Wirtschaftsteilnehmers...	hiervon ausgenommen ist ein Mitgliedstaat, der seine Befugnisse als Behörde ausübt.	bei der Kommission geltend gemachte Ausgaben
die nicht ausgewiesen wurden und	die für die EU-Mittel ein erhebliches Risiko von Unregelmäßigkeiten bergen, die keinen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk zulassen.	die einen Schaden für den EU-Haushalt in Form einer ungerechtfertigten Ausgabe bewirkt oder bewirken würde.		entweder hat der Verstoß Auswirkungen auf die Auswahl eines Vorhabens oder es besteht ein begründetes Risiko, dass der Verstoß diese Wirkung gehabt hat oder der Verstoß hat Auswirkungen auf den Betrag der geltend gemachten Ausgaben gehabt oder es besteht ein begründetes Risiko, dass der Verstoß diese Wirkung gehabt hat.
falls vor der Aufdeckung keine angemessenen Maßnahmen ergriffen wurden oder vor der Aufdeckung keine geeigneten Abhilfemaßnahmen ergriffen wurden.				
Artikel 85 Absatz 3 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit				
am wenigsten belastende Maßnahme		ermöglicht das Erreichen	des verfolgten legitimen Ziels	

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und der EU-Rechtsprechung.

Anhang III – Vergleich der geschätzten zukünftigen Korrekturen und der tatsächlichen Finanzkorrekturen für operationelle Programme mit einer verbleibenden Fehlerquote von über 2 %

Der Rechnungshof verglich für operationelle Programme mit einer Restfehlerquote von über 2 % die gemeldeten Finanzkorrekturen, die zum Zeitpunkt der Erstellung der jährlichen Tätigkeitsberichte 2024 vorgenommen worden waren, mit den ursprünglichen von den Generaldirektionen vorgenommenen Schätzungen der künftigen Finanzkorrekturen.

Bei der Analyse des Rechnungshofs wurden die Geschäftsjahre 2021–2022 und 2022–2023 nicht berücksichtigt, da die Generaldirektionen in den jährlichen Tätigkeitsberichten 2023 und 2024 nur in Bezug auf den Teil, der die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben für das jeweilige Jahr betraf, zu einer Schlussfolgerung gelangten.

Der Austausch zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten ist noch im Gange und weitere Prüfungsarbeiten werden durchgeführt. Aus den beiden nachstehenden Tabellen geht jedoch hervor, dass die Finanzkorrekturen, die zum Zeitpunkt der Erstellung der jährlichen Tätigkeitsberichte 2024 vorgenommen wurden, nach wie vor deutlich unter den ursprünglich geschätzten Korrekturen lagen.

Tabelle 1 – GD REGIO

Geschäftsjahr	Geschätzte zukünftige Korrekturen¹ (gerundete Zahlen in Millionen Euro)	Vorgenommene Korrekturen (gerundete Zahlen in Millionen Euro)
2015–2016	keine	0,1
2016–2017	70	60
2017–2018	451	200
2018–2019	309–562	120
2019–2020	195–372	118
2020–2021	319–561	26
Insgesamt	1 343–2 015	524

¹ Seit dem Geschäftsjahr 2018–2019 haben die Generaldirektionen geschätzte zukünftige Korrekturen als Spanne aufgeführt, die den Korrekturen entspricht, die erforderlich sind, um das Restrisiko gegenüber dem Risiko bei Zahlung und dem gemeldeten Höchstisiko auf Ebene der operationellen Programme unter 2 % zu senken. Die Generaldirektionen berichten in den jährlichen Tätigkeitsberichten über Korrekturen bei den Ausgaben des Geschäftsjahres (Juli des Jahres n bis Juni des Jahres n+1) und über geschätzte künftige Korrekturen bei den Ausgaben des Kalenderjahres. Aus Gründen der Vergleichbarkeit hat der Rechnungshof die ursprünglich geschätzten künftigen Korrekturen auf die Ausgaben des Geschäftsjahres bezogen. Daher stimmen die Beträge der geschätzten künftigen Korrekturen für das Geschäftsjahr nicht mit den in den jährlichen Tätigkeitsberichten für das Kalenderjahr gemeldeten Beträgen überein.

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von Daten der GD REGIO.

Tabelle 2 – GD EMPL

Geschäftsjahr	Geschätzte zukünftige Korrekturen ¹ <i>(gerundete Zahlen in Millionen Euro)</i>	Vorgenommene Korrekturen <i>(gerundete Zahlen in Millionen Euro)</i>
2015–2016	keine	keine
2016–2017	31	18
2017–2018	66	47
2018–2019	33–41	20
2019–2020	98–194	143
2020–2021	219–303	57
Insgesamt	447–635	285

¹ Seit dem Geschäftsjahr 2018–2019 haben die Generaldirektionen geschätzte zukünftige Korrekturen als Spanne aufgeführt, die den Korrekturen entspricht, die erforderlich sind, um das Restrisiko gegenüber dem Risiko bei Zahlung und dem gemeldeten Höchstisiko auf Ebene der operationellen Programme unter 2 % zu senken. Die Generaldirektionen berichten in den jährlichen Tätigkeitsberichten über Korrekturen bei den Ausgaben des Geschäftsjahres (Juli des Jahres n bis Juni des Jahres n+1) und über geschätzte künftige Korrekturen bei den Ausgaben des Kalenderjahres. Aus Gründen der Vergleichbarkeit hat der Rechnungshof die ursprünglich geschätzten künftigen Korrekturen auf die Ausgaben des Geschäftsjahres bezogen. Daher stimmen die Beträge der geschätzten künftigen Korrekturen für das Geschäftsjahr nicht mit den in den jährlichen Tätigkeitsberichten für das Kalenderjahr gemeldeten Beträgen überein.

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von Daten der GD EMPL.

Abkürzungen

GD EMPL: Generaldirektion Beschäftigung, Soziales und Integration

GD REGIO: Generaldirektion Regionalpolitik und Stadtentwicklung

OLAF: Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung

Glossar

Finanzkorrektur: Maßnahme zum Schutz des Haushalts vor vorschriftswidrigen oder betrügerischen Ausgaben durch Herausnahme oder Wiedereinziehung von Mitteln als Ausgleich für fehlerhafte Zahlungen, die für von der EU geförderte Projekte oder Programme geleistet wurden.

Fonds der Kohäsionspolitik: EU-Fonds, aus denen der wirtschaftliche, soziale und territoriale Zusammenhalt in der Europäischen Union unterstützt wird. Für den Zeitraum 2014–2020: Europäischer Fonds für regionale Entwicklung, Europäischer Sozialfonds, Kohäsionsfonds und Europäischer Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen. Für den Zeitraum 2021–2027: Europäischer Fonds für regionale Entwicklung, Europäischer Sozialfonds Plus, Kohäsionsfonds und Fonds für einen gerechten Übergang.

Geschätzte zukünftige Korrekturen: Beträge, die berichtet werden müssen, um die bestätigte Fehlerquote ohne die Auswirkungen der Vorschüsse im Rahmen von Finanzinstrumenten für jedes einzelne Programm mindestens auf 2 % zu senken.

Gesetzgebende Organe: Rat der EU und Europäisches Parlament, die bei der Annahme von EU-Rechtsvorschriften gleichberechtigt zusammenarbeiten.

Geteilte Mittelverwaltung: Methode zur Ausführung des Haushaltsplans der EU, bei der die Kommission – anders als bei der direkten Mittelverwaltung – dem Mitgliedstaat Haushaltsvollzugsaufgaben überträgt, dabei jedoch selbst weiterhin die oberste Verantwortung trägt.

Gewährpaket: Satz von Dokumenten, den jeder Mitgliedstaat der Kommission jährlich zu den Fonds der Kohäsionspolitik vorlegt. Er umfasst die Jahresrechnung, eine Zusammenfassung, einen Kontrollbericht, eine Verwaltungserklärung und einen Bestätigungsvermerk.

Gravierende Mängel: Mängel, die wesentliche Verbesserungen an den Systemen erfordern, die für die Fonds ein erhebliches Risiko von Unregelmäßigkeiten bergen und deren Vorhandensein keinen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk hinsichtlich der Funktionsweise des Verwaltungs- und Kontrollsystems zulässt.

Kernanforderungen: 18 Kriterien für die Bewertung der Funktionsweise eines Verwaltungs- und Kontrollsystems und für die Feststellung gravierender Mängel. Die Kriterien sind in Anhang IV der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 480/2014 der Kommission festgelegt.

Kohäsionsfonds: EU-Fonds, der darauf ausgerichtet ist, wirtschaftliche und soziale Unterschiede in der EU abzubauen, indem Investitionen in Mitgliedstaaten finanziert werden, deren Pro-Kopf-Bruttonationaleinkommen weniger als 90 % des EU-Durchschnitts beträgt.

Kohäsionspolitik: Politikbereich der EU, dessen Ziel es ist, wirtschaftliche und soziale Unterschiede zwischen den Regionen und Mitgliedstaaten abzubauen. Hierzu werden die Schaffung von Arbeitsplätzen, die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen, das Wirtschaftswachstum, eine nachhaltige Entwicklung und die grenzübergreifende und interregionale Zusammenarbeit gefördert.

Operationelles Programm: Rahmen für die Durchführung EU-finanzierter Projekte in einem bestimmten Zeitraum, der die Prioritäten und Ziele widerspiegelt, welche in Partnerschaftsvereinbarungen zwischen der Kommission und einzelnen Mitgliedstaaten festgelegt wurden.

Prüfbehörde: unabhängige nationale Stelle, die für die Prüfung der Systeme und Vorhaben eines EU-Ausgabenprogramms zuständig ist.

Vergabe öffentlicher Aufträge: Beschaffung von Waren, Bauleistungen oder Dienstleistungen durch eine öffentliche Stelle oder eine andere Behörde im Wege eines offenen und wettbewerbsorientierten Verfahrens, um Qualität und das beste Preis-Leistungs-Verhältnis zu erzielen.

Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen (Dachverordnung): Verordnung mit Vorschriften, die für acht EU-Fonds, einschließlich der vier Fonds der Kohäsionspolitik, gelten. Die geltende Verordnung erstreckt sich auf den Zeitraum 2021–2027.

Verordnung über den Europäischen Fonds: vorgeschlagene Nachfolgeverordnung der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen für den Zeitraum 2028-2034 mit gemeinsamen Vorschriften für zahlreiche EU-Fonds, die nationale Zuweisungen aus dem EU-Haushalt beinhalten, einschließlich der vier Fonds der Kohäsionspolitik.

Verwaltungs- und Kontrollsystem: Struktur, in der Kontrollaktivitäten für EU-Ausgabenprogramme durchgeführt werden.

Verwaltungsbehörde: von einem Mitgliedstaat benannte nationale, regionale oder lokale (öffentliche oder private) Stelle, die ein mit EU-Mitteln finanziertes Programm verwaltet.

Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung: Verwaltung der Mittel im Einklang mit den Grundsätzen der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Wirksamkeit.

Wirtschaftsteilnehmer: jede natürliche oder juristische Person oder jede andere Einrichtung, die an der Durchführung der Unterstützung aus den Fonds der Kohäsionspolitik beteiligt ist; hiervon ausgenommen ist ein Mitgliedstaat, der seine Befugnisse als Behörde ausübt.

Antworten der Kommission

<https://www.eca.europa.eu/de/publications/SR-2025-22>

Zeitschiene

<https://www.eca.europa.eu/de/publications/SR-2025-22>

Prüfungsteam

Die Sonderberichte des Rechnungshofs enthalten die Ergebnisse seiner Prüfungen zu Politikbereichen und Programmen der Europäischen Union oder zu Fragen des Finanzmanagements in spezifischen Haushaltsbereichen. Bei der Auswahl und Gestaltung dieser Prüfungsaufgaben ist der Rechnungshof darauf bedacht, maximale Wirkung dadurch zu erzielen, dass er die Risiken für die Wirtschaftlichkeit oder Regelkonformität, die Höhe der betreffenden Einnahmen oder Ausgaben und künftige Entwicklungen sowie das politische und öffentliche Interesse abwägt.

Diese Wirtschaftlichkeitsprüfung wurde von Prüfungskammer II – "Investitionen für Kohäsion, Wachstum und Integration" – unter Vorsitz von Annemie Turtelboom, Mitglied des Rechnungshofs, durchgeführt. Die Prüfung stand unter der Leitung von François-Roger Cazala, Mitglied des Rechnungshofs. Herr Cazala wurde unterstützt von seinem Kabinettchef Dirk Pauwels und der Attachée Stéphanie Girard, der Leitenden Managerin Maria Eulàlia Reverté i Casas, dem Aufgabenleiter Jiří Beneš und dem stellvertretenden Aufgabenleiter Aleksandar Latinov. Zum Prüfungsteam gehörten außerdem die leitenden Prüfer Kevin Deceuninck und Christophe Grosnickel sowie die Praktikantin Maja Stavreska. Alexandra Mazilu leistete Unterstützung bei der grafischen Gestaltung.



François-Roger Cazala



Jiří Beneš



Aleksandar Latinov



Christophe Grosnickel



Kevin Deceuninck



Maja Stavreska

URHEBERRECHTSHINWEIS

© Europäische Union, 2025

Die Weiterverwendung von Dokumenten des Europäischen Rechnungshofs wird durch den [Beschluss Nr. 6-2019 des Europäischen Rechnungshofs](#) über die Politik des offenen Datenzugangs und die Weiterverwendung von Dokumenten geregelt.

Sofern nicht anders angegeben (z. B. in gesonderten Urheberrechtshinweisen), werden die Inhalte des Rechnungshofs, an denen die EU die Urheberrechte hat, im Rahmen der Lizenz [Creative Commons Attribution 4.0 International \(CC BY 4.0\)](#) zur Verfügung gestellt. Eine Weiterverwendung ist somit gestattet, sofern die Quelle ordnungsgemäß genannt und auf etwaige Änderungen hingewiesen wird. Personen, die Inhalte des Rechnungshofs weiterverwenden, dürfen die ursprüngliche Bedeutung oder Botschaft nicht verzerrt darstellen. Der Rechnungshof haftet nicht für etwaige Folgen der Weiterverwendung.

Eine zusätzliche Genehmigung muss eingeholt werden, falls ein bestimmter Inhalt identifizierbare Privatpersonen zeigt, z. B. Fotos von Mitarbeitern des Rechnungshofs, oder Werke Dritter enthält.

Wird eine solche Genehmigung eingeholt, so hebt sie die vorstehende allgemeine Genehmigung auf und ersetzt sie; auf etwaige Nutzungsbeschränkungen wird ausdrücklich hingewiesen.

Um Inhalte zu verwenden oder wiederzugeben, an denen die EU keine Urheberrechte hat, kann es erforderlich sein, eine Genehmigung direkt bei den Urheberrechtsinhabern einzuholen.

Software oder Dokumente, die von gewerblichen Schutzrechten erfasst werden, wie Patenten, Marken, eingetragenen Mustern, Logos und Namen, sind von der Weiterverwendungspolitik des Rechnungshofs ausgenommen.

Die Websites der Organe der Europäischen Union in der Domain "europa.eu" enthalten mitunter Links zu von Dritten betriebenen Websites. Da der Rechnungshof diesbezüglich keinerlei Kontrolle hat, sollten Sie deren Bestimmungen zum Datenschutz und zum Urheberrecht einsehen.

Verwendung des Logos des Europäischen Rechnungshofs

Das Logo des Rechnungshofs darf nicht ohne dessen vorherige Genehmigung verwendet werden.

HTML	ISBN 978-92-849-5908-2	ISSN 1977-5644	doi:10.2865/0388152	QJ-01-25-055-DE-Q
PDF	ISBN 978-92-849-5909-9	ISSN 1977-5644	doi:10.2865/1313491	QJ-01-25-055-DE-N

ZITIERHINWEIS

Europäischer Rechnungshof, [Sonderbericht 22/2025](#): "Finanzkorrekturen in der Kohäsionspolitik: Ein komplexer Rahmen und bisher erst ein Beschluss von der Kommission angenommen", Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2025.

Finanzkorrekturen der Kommission, mit denen EU-Mittel für die Mitgliedstaaten endgültig gekürzt werden, sind eines der Instrumente, um den EU-Haushalt vor mit Unregelmäßigkeiten behafteten Ausgaben im Rahmen der Kohäsionspolitik zu schützen. Es war angekündigt worden, dass gravierende Mängel automatisch Finanzkorrekturen nach sich ziehen würden. Bis zur Annahme der ersten Korrektur dieser Art durch die Kommission im September 2025 vergingen mehr als zehn Jahre, obwohl in jedem Jahr des Zeitraums 2014–2020 wesentliche Fehler aufgetreten waren. Der Rechnungshof stellte fest, dass der Rechtsrahmen für Finanzkorrekturen komplex war und für den Zeitraum von 2021–2027 nicht erheblich verbessert wurde. Auch bei der Anwendung des Rahmens durch die Kommission gab es Mängel. Darüber hinaus war die Berichterstattung nicht hinreichend zuverlässig. Unter anderem war bei den geschätzten künftigen Korrekturen die Fähigkeit der Kommission, Fehler aufzudecken und zu korrigieren, zu hoch angesetzt worden. Der Rechnungshof empfiehlt der Kommission, Korrekturen gemäß dem Rechtsrahmen vorzunehmen, eine zeitnahe Umsetzung sicherzustellen und die Transparenz und Richtigkeit der Berichterstattung zu verbessern.

Sonderbericht des Hofes gemäß Artikel 287 Absatz 4 Unterabsatz 2 AEUV.



EUROPÄISCHER
RECHNUNGSHOF



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union

EUROPÄISCHER RECHNUNGSHOF

12, rue Alcide De Gasperi
1615 Luxembourg
LUXEMBURG

Tel. (+352) 4398-1

Kontaktformular: eca.europa.eu/de/contact

Website: eca.europa.eu

Soziale Netzwerke: @EUauditors